Lukas Vochs,

Ingenieur und Architekt, auch der kaiserlichen Akademie
freyer Künsten und Wissenschaften
Ehrenmitglied,

Unterricht
bey
vorfallenden
Baustrittigkeiten.

Mit VIII. Kupfertafeln.

Zum Gebrauche derer, die mit dem Bauwesen umzugehen haben, als auch denen Herren Juristen und allen Bürgern, welche in dergleichen Baustrittigkeiten verfallen können.

Erster Theil.

Augsburg,
bey Matthäus Riegers sel. Söhnen.
1780.

Kern-Kernried'sche Stiftungsbibliothek Augsburg

Vorrede.

Diese Schrift, welche ich dem Publikum überreiche, ist von einer solchen Beschaffenheit, daß ich kühnlich glauben darf, sie seye die einzige von dieser Art. Denn so viele Schriften ich selbsten besitze, welche von dem Bauwesen handeln, und so viele andere die mir ihrem Inhalte nach bekannt, habe keine gefunden, welche von den vorfallenden Baustrittigkeiten etwas erwähnet haben: außer was der französische Baumeister Bullet in seiner Architecture pratique unter dem Titel Explication des Articles, de la Coutume qui regardent les Batimens nach den eingeführten Gewohnheiten zu Paris gethan. Dieser

aber war ein Franzose und kein Deutscher; denn von den letztern ist mir nichts bekannt. Auch hat gedachter Bullet die vorkommende Fälle durch keine Vorstellungen in Kupfern erläutert, welches doch das Nothwendigste, und jedem Bauenden, besonders aber den Herren Juristen am dienstlichsten ist, wenn die strittige Punkten, durch sinnliche Vorstellungen, selbigen gleichsam ad oculos demonstriret werden. Denn obwohl letztere die Servitutes wohl inne haben, so ereignen sich doch Fälle, die darinn entweder gar nicht zu suchen, oder doch nicht deutlich genug abgefaßt sind, weil sie blos auf Gebräuchen und den Statuten der Oerter beruhen. Selbsten das Jus romanum ist hier nicht wohl zu gebrauchen, weil wir in diesen Fällen nach unsern deutschen Rechten sie zu beurtheilen haben. Was die Præscriptiones, und dergleichen betrifft, kann bey mancher Gelegenheit ex jure romano erläutert werden.

Die vortreffliche Schrift des ehemaligen Herrn Polacks, Professor Juris und

und Math. zu Frankfurt an der Oder, ist den Herren Juristen besonders anzurühmen: denn dieser vortreffliche Mann, war Jurist und peritus in arte zugleich. Und Schade, daß sie in so weniger Händen ist. Böhmer und Beck waren ebenfalls Männer, die nicht allein in jure, sondern auch in arte Erfahrung hatten. Der erstere und letztere haben beyde de jure limitum geschrieben. Beck hat auch des ehemaligen Rathsconsulenten zu Nürnberg Herrn Leuchts Tractat de jure fenestrarum verbessert; und beyde haben gezeigt, was für eine Stärke sie in solchen Rechtsfällen besessen. Die vortrefflich abgefaßte Augsburgische Bauordnung, deßgleichen die Nürnberger, Ulmer, Regensburger, Hamburger, Lübecker, und andere mehrere, geben in Baustrittigkeiten vortreffliche Erörterungen. Allen aber fehlet die Erläuterung sinnlicher Vorstellungen durch welche, die Herren Juristen und andere, die peritos in arte besser verstehen und begreifen können.

Dieses habe ich mir dahero vorgenommen, im gegenwärtigen Unterrichte zu vollziehen, und auf acht Kupfertafeln, die am meisten zu Baustrittigkeiten gebende Fälle, so deutlich als möglich vorzustellen; damit auch Unerfahrne im Bauwesen, richtige Begriffe davon erhalten, und besonders die Richtere dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Rechtssprüche zu ertheilen. Ich habe mich in rechtlichen Fällen des Polacks Math. for. besonders was den Neidbau ad æmulationem, betrifft, bedienet, und zwar eben deßwegen, weil er, wie oben gedacht, in wenigen Händen der Juristen ist, und sollte auch ein oder der andere selbigen besitzen, so wird doch durch diesen Unterricht, das Abgehandelte durch die Vorstellungen in Kupfertafeln begreiflicher gemacht werden.

Aber nicht allein die Richter, Juristen; Kunsterfahrne werden daraus Nutzen ziehen; sondern es wird dieser Unterricht jedem Bürger, und Haus- oder Güterbesitzer dienlich seyn, wenn ihn die Gelegenheit in Baustrittigkeiten,

ziehet. Er wird von selbsten daraus ersehen, ob er Recht oder Unrecht habe; er wird sich hernach besinnen, einen unnöthigen und den Beutel leerenden Proceß anzufangen, sondern vielmehr denselbigen zu vermeiden trachten.

Den Herren Juristen wird daraus von selbsten einleuchten, wie nöthig es seye, daß sie sich, wie obgedachte Rechtslehrer gethan, mit der Mathematik besser bekannt zu machen, wenn sie von ein oder andern Strittigkeiten, welche in diese Wissenschaft einlaufen, gründliche Rechtssprüche verfassen wollen. Sonst möchte es fernerhin ergehen, wie oben belobter Herr Professor Polack in öfters gedachter Abhandlung, Seite 156. §. 49. schreibet.

Zwar fehlet es an ganzen Tractaten unsern Herren Juristen nicht, welche *de finibus regundis* **geschrieben haben, und hat man unter andern davon** Paridis a *Puteo*, Hyronimi de *Monte*, Myler ab *Erenbach* **Schriften. Und weiter unten auf dieser Seite fähret**

 er

er fort. Niemand aber hat mit grössern Nutzen und Einsicht die Materie abgehandelt, als *Oettinger. de Jure limitum*, und sonderlich *Beck Tract. de Jur. Limit.* denn diese beyde haben das Handwerk selbst verstanden, jene aber sind bloße Juristen gewesen, die, wenn sie sich auch mit allen fünfzig Büchern der Pandekten, ich gebe ihnen auch noch wohl den Codicem und Novellen oben darein, auf den Grenzhaufen setzen, daraus nämlich die Strittigkeiten, und ob es ein Grenzhaufen sey, und wohin die Grenze weiter gehen sollte, nimmermehr entscheiden werden, und es ist kläglich anzusehen, wenn man gleichwohl dergleichen Leute aus den *Justiz-Collegiis* bey vorfallenden Commißionen einzig und allein dazu gebraucht, die zwar, wenn die Grenze schon untersuchet, sagen können, wer Recht oder Unrecht, aber mit ihrer bloßen Besichtigung selbst, mögen sie als bloße Juristen, keinen Hund aus dem Ofen locken. Da man es aber von einem juristischen

schen *Commissario* doch mit Gewalt fordert, so deucht mich, es werde eine von den nöthigsten und praktikabelsten Materien seyn, die noch dazu *ad auream praxin* gehöret, wenn man sich hierinnen, nach den Grundsätzen der Mathematik, das Vornehmste bekannt macht. So weit Polack.

Dieses hat auch dem wohlsel. Herrn Rathsconsulenten Leonhard von Amman beliebt, meinem Stammbuche mit folgenden Worten einzuverleiben: Die Mathesis ist allen Gelehrten, besonders auch den Juristen nöthig. Vid. Polacks Math. for. c. I.

Ich habe das Abgehandelte in zwölf Abtheilungen getheilt, wie aus dem ersten Register zu ersehen. In dem zweyten habe die vorkommende Figuren erläutert, und allezeit den Paragraph angeführet, worüber das mehrere geschrieben worden.

In Hoffnung, daß wenn das Publikum diese Schrift, durch welche es zur Kenntniß und Einsicht vieler Baustrittigkeiten gelanget, ihres Beyfalls würdigen, und die wohlmeynende Absicht des Verfassers gütigst aufnehmen wird; so wird derselbige sich erfreuen, und noch ferners von dergleichen Materie zu schreiben, aufgemuntert werden.

Erstes Register
von der
Eintheilung dieses Werkgens.

Erste Abtheilung.

Handelt von den gemeinschaftlichen Mauren, wie solche beschaffen, und woran man sie erkennen kann. Seite 1

Zweyte Abtheilung.

Von den eigenen oder eigenthümlichen Mauren. 8

Dritte Abtheilung.

Von den gemeinschaftlichen und eigenen Reihen oder Gängen zwischen den Häusern. 26

Vierte Abtheilung.

Von der Abweichung eines neuen Gebäudes von seinem Nachbar. 36

Fünfte Abtheilung.

In dieser Abtheilung wird gehandelt, wie mit Hof- und Gartenmauren, mit Thill und Schranken abzuweichen, wie solche beschaffen seyn müssen, und aus was vor
Kenn-

Kennzeichen man wahrnehmen könne, ob selbige eigen oder gemein seye. Seite 46

Sechste Abtheilung.

Von den s. v. Priveten oder Cloacken, und denen Kennzeichen der gemeinschaftlichen und eigenthümlichen. 55

Siebente Abtheilung.

Abweichung, der Rinnen, Brunnen, Schwind- und Tung- oder andern dergleichen Gruben. 57

Achte Abtheilung.

Von den Kellerfenstern. 61

Neunte Abtheilung.

Wie weit man mit denen Waschkesseln von seines Nachbars Haus, Hof oder Garten abzuweichen hat. 63

Zehnte Abtheilung.

Von Schmelz- und Treibheerden, Schmied- und andern Essen, Bräustätten, Dörren, Backöfen, Kochheerden, Feuerwänden und Schornsteinen, oder Kümmichen. 64

Eilfte Abtheilung.

Von den Stallungen, und wie selbige gegen dem Nachbar zu erbauen. 69

Zwölfte Abtheilung.

Von Gebäuden so ruinos, und von welchen der Nachbar Schaden zu gewarten; was man dabey zu beobachten, und wie die Besichtigung vorzunehmen. 71

Zweytes Register
über die
Figuren.

Kupfertafel I.

Figur 1. 2. Stellet eine gemeinschaftliche Mauer vor, da auf beyden Seiten Bögen und Pfeiler sind. siehe §. 3.

Figur 3. Ist eine gemeinschaftliche Mauer, auf welcher beyde Nachbaren ihre Thrame haben, und wo ein Satzloch bey d zu sehen. s. §. 5.

Figur 4. Anzeigung einer gemeinschaftlichen Mauer, wenn beyde Nachbaren einen Nuest oder Rinne gemeinschaftlich mit einander haben und unterhalten. s. §. 6.

Figur 5. Wenn zwey Mauersohlen auf einer Mauer neben einander liegen, so ist solche vor eine gemeine oder gemeinschaftliche Mauer zu erkennen. s. §. 7.

Figur 6. Wenn zwey Schießer oder Giebelmauren durchaus mit einander verbunden, so sind solche als gemeinschaftlich anzusehen. s. §. 8.

Figur

Figur 7. Wenn zweyer Nachbaren Gewölber in einer Mauer verbunden, so ist solche auch als eine gemeine Mauer zu betrachten. s. §. 8.

Figur 8. Diese Figur stellet bey b die Anzeigung einer eigenen oder eigenthümlichen Mauer vor, da der andere Nachbar seine Thramen oder Balken auf der zugelegten Mauer a liegen hat. s. §. 19.

Figur 9. Ist von eben dieser Bedeutung, da anstatt einer Mauer der Nachbar eine Wand c von Holz aufgeführet hat. s. §. 19.

Figur O. Stellet eine gemeinschaftliche Garten- oder Hofmauer vor. s. §. 48.

Kupfertafel II.

Figur 10. und 11. Stellet wieder eine gemeinschaftliche Mauer vor, wo aber gegen dem Nachbar, bey den Füllungen ein Viertelstein liegen bleibet. s. §. 3.

Figur 12. Ein Nachbar kann auf einer gemeinschaftlichen Mauer auf seinem halben Theil gar wohl höher auffahren. s. §. 9.

Figur 13. Wie an dem Nuest oder Rinne a und b eine eigne Mauer zu erkennen, und ist auch bey dieser Figur ein Senkel angezeiget, womit bey vorfallenden Strittigkeiten die Mauer abgelothet wird. s. §. 9. 15. 20.

Figur

Figur 14. Zeiget an, wie bey strittigen Mauren wegen des Abstiches zu verfahren. s. §. 9. und §. 10.

Figur 15. Ist ein Thill vorgestellet, wo die zu beyden Seiten stehende Säulen anzeigen, welchem das Thill zustehe. s. §. 51.

Kupfertafel III.

Figur 16. und 17. Sind die Kennzeichen einer eigenen Mauer, wenn Bogen und Pfeiler, Wandkästlein und dergleichen sich nur auf einer Seite befinden. s. §. 15.

Figur. 18. Wenn einer nur seine Thramen oder Balken allein in oder auf seiner Mauer liegen hat, so ist sie ihm eigenthümlich. s. §. 16.

Figur 19. Wenn zwey Nachbaren, zwey Rinnen oder Nüeste neben einander liegen haben, so ist solches eine Anzeigung, daß jeder seine eigene Mauer habe. s. §. 20.

Figur 20. Wenn ein Nachbar seine Thramen oder Balken über die Hälfte in oder auf seiner Mauer liegen hat, und der andere nachdem die Mauer stark nur drey oder sechs Zolle; so ist ersterm die Mauer eigen, der andere aber hat seine Balken oder Thramen aus Vergunst darinn liegen, er müßte dann durch briefliche Urkunden etwas anders erweisen können. s. §. 21.

Figur

Figur 21. Auch zeigen Verzahnungen eine eigene oder eigenthümliche Mauer an. s. §. 22.

Figur 22. Wenn einer eine Feuermauer, Schornstein oder Kümmich in einer gemeinschaftlichen oder auch eigenen Mauer führen will, muß er wenigstens gegen seinem Nachbar unten einen halben, oben im Kümmich aber wenigstens einen Viertelstein liegen lassen. s. §. 23 und §. 65.

Figur 23. Sollte einer mit seiner eigenen Mauer höher auffahren wollen, sie wäre aber nur einen halben Stein dick; so ist er doch schuldig gegen dem Nachbar einen Viertelstein liegen zu lassen. s. §. 24.

Kupfertafel IV.

Figur 24. Zeiget, wie man sich zu verhalten, wenn des Nachbars überhängende Mauer oder Wand, den andern am höhern Aufführen hindert. s. §. 24.

Figur 25. Wie eine eigene Reihe oder Gang zwischen zwey Häusern zu erkennen. s. §. 29.

Figur 26. Eine andere Anzeigung einer eigenen Reihe, in welche der Nachbar Vergunstlichter hat. s. §. 30.

Figur 27. Noch eine andere Art einer eigenen Reihe, worinn angezeiget wie die Gusse zu führen. s. §. 31.

Erste Abtheilung.

Handelt von den gemeinschaftlichen Mauren, (communis parietibus) wie solche beschaffen, und woran man sie erkennen kann.

§. 1.

Nichts gemeiners ist bey vorfallenden Baustrittigkeiten zwischen zweyen Benachbarten, als der Streit wem die Mauer gehöre; ob sie dem einen eigen, und also dieser darinn machen könne was ihm beliebet; der andere aber allenfalls die Mauer Jure servitutis gebrauchen dörfe; oder ob die Mauer eine gemeinschaftliche Mauer seye. Diese letztere wollen wir in dieser Abtheilung betrachten, und durch nöthige Zeichnungen erläutern, wie eine gemeinschaftliche Mauer ihrer Mauerverbindung nach beschaffen seyn

müsse, und nach was vor Anzeigungen selbige zu beurtheilen seye. Ich habe die besonders wohl abgefaßte Bauordnung der des H. R. R. Stadt Augsburg zum Grunde gelegt, weil alle vorkommende Strittigkeiten deutlich darinn ausgeführet, und erläutert worden; doch habe mich auch, anderer Orten eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten bedienet, welche daselbsten im Bauwesen üblich; besonders ist mir die Explication des Articles de la Coutume qui regardent les Batimens, so in des Bullet Architecture pratique eingeschaltet, gut zu statten gekommen.

§. 2.

Sehr weislich ist der Befehl, an Mauer- und Zimmermeister in der Augsburgischen Bauordnung des 2. Theils, 1. Kapitel §. 1. worinn ihnen vorgeschrieben wird, wie sie sich bey Führung alter und neuer Gebäuden in und vor der Stadt zu verhalten. Daß sie nämlich in einer neuen, auch eigenen Mauer die Satzlöcher, Füllungen, Bögen und Pfeiler, und was dergleichen Kennzeichen einer eigenen oder auch gemeinschaftlichen Mauer, fleißig und durch alle Stockwerke machen sollen; damit aller künftige Streit und Uneinigkeit verhindert werde.

§. 3.

Damit aber auch jeder der bauen will Kenntnisse haben möge, wie dergleichen Kenn-

zeichen beschaffen seyn müssen; so verweise ich selbige zur Betrachtung der Kupfertafel I. und II. Die 1. Figur Kupfert. I. stellet den Grundriß, und Fig. 2. den perspektivischen Aufriß einer gemeinschaftlichen Mauer dar. Bey diesem Grundriß ist die Vertiefung der Bögen a bis auf die Hälfte der Mauer vorgestellt. Hingegen Kupfert. II. Fig. 10 und 11. die Stärke der Mauer b gegen dem Nachbar nur ein Viertelstein stark ist, so in der Augsburgischen Bauordnung noch erlaubt wird. Was die Füllungen c Fig. 2. Kupfert. I. und Kupfertafel II. Fig. 11. anbelangt, so erhalten solche eben diese vorige Tiefe, welche die Bogen haben; deßgleichen auch die Satzlöcher d Fig. 3. Kupfertafel I.

§. 4.

Man muß bey Führung der Gebäude bey gemeinschaftlichen Mauren, die Kennzeichen, oder die Bögen, Pfeiler, Füllungen, Satzlöcher oder Wandkästlein, dergestalt anlegen, daß solche von beyden Seiten wechselsweise zu stehen kommen, damit die gemeinschaftliche Mauer nicht zu sehr geschwächet werde, Fig. 1. und 10.

§. 5.

Ferner hat man bey Baustrittigkeiten auch vor eine gemeine oder gemeinschaftliche Mauer zu erkennen; wenn zwey Nachbarn ihre Thräme oder Balken in gleicher Tiefe, und zwar

über die Hälfte auf oder in der Mauer liegen haben, oder zwischen innen nur ein halber Stein ist, wie Kupfert. I. Fig. 3. vorgestellet.

§. 6.

Auch ist vor eine gemeinschaftliche Mauer zu halten, wenn ein Nuest oder Dachrinne auf der Mauer lieget, in welche von beyden Häusern das Regen- und Schneewasser fliesset, und abgeleitet wird. Es darf aber weder von einem noch dem andern Theil, weder sauberes noch unsauberes darein geschüttet oder geworfen werden. Ein solcher Nuest oder Dachrinne, muß auch von beyden Theilen erhalten werden. Man besehe Kupfert. I. Fig. 4. Dieses ist auch in der Regensburger Bauordnung zu finden.

§. 7.

Eine andere Anzeigung einer gemeinschaftlichen Mauer ist; wenn jeder Nachbar seine eigene Mauer Sohle aneinander darauf liegen hat. Die Fig. 5. Kupfert. I. erläutert solches.

§. 8.

Auf gleiche Art ist vor eine gemeine oder gemeinschaftliche Mauer zu erkennen; wenn die Schiedmauren oder Schießer, (Giebelmauren) zweyer Nachbarn durchaus und gegen

gen

gen einander verbunden, wie Fig. 6. Kupfertafel I. Auch wenn Gewölber zweyer Nachbarn in Kellern oder dem Erdgeschoß gegen einander mit der Mauer und Wiederlage verbunden sind, wie Fig. 7. Kupfert. I. zu sehen.

§. 9.

Wenn einer oder andere von den Besitzern einer gemeinschaftlichen Mauer mit einem Gebäude höher auffahren wollte; so ist ihme solches erlaubt, doch nur auf seinem ihm zugehörigen halben Theile; und muß den andern halben Theil seinem Nachbarn liegen lassen. Wie dieses zu verstehen, zeiget Fig. 12. Kupfert. II. Damit aber der Nachbar mit dem Traf oder Regenwasser nicht beschweret werde, so muß der, welcher höher auffähret, auf seine eigene Mauer eine Dachrinne legen, und dadurch sein Traf oder Regenwasser abführen, Fig. 13. Kupfert. II. zeiget solches bey a.

§. 10.

Es ereignen sich öfters bey gemeinschaftlichen Mauren Strittigkeiten, wie viel einem oder dem andern Theile davon gehöre. Diese Strittigkeiten zu decidiren, darf man nur den Wurf vom Hause abhauen, und sehen wie die Verbindung der Mauer beschaffen. Hernach kann inwendig von dem Fenster bis an die Wand oder Mauer a und b Fig. 14. Kupfert. II. gemessen werden, und die inwendig gefundene

Maaß von den Fenstern auswärts, wie bey c und d zu sehen, abgetragen werden, so bekömmt man die Mauerstärke e f, welche hernach nur in der Mitte getheilt werden darf.

§. 11.

Hauptsächlich hat man bey den gemeinschaftlichen Mauren auf ihre Verbindung zu sehen. Man muß genau untersuchen, ob die Bögen, Füllungen, Wandkästeln, Satzlöcher und dergleichen recht eingemauret, und nicht etwa nur angeklebet, oder angemauret sind, um etwa einen Balken oder sonsten etwas darauf zu legen. Doch ist zu merken, daß wenn gleich die Bogensteine in die Mauer nicht allemal eingelassen, doch aber die Pfeiler eingemauret sind, doch wenn es auf einer Seite allein, das Eigenthum, wenn es aber auf beyden Seiten die Communion andeutet. Polack Math. For. von 1740. pag. 224. Wie gemeine Mauren zu erkennen.

§. 12.

Weil die gemeine Mauren zum gemeinschaftlichen Gebrauche dienen; so können sie auch nach Rechten, von einen oder dem andern zu nichts anders als dem bestimmten Nutzen gebraucht werden; außer es gebe der eine Theil seine Einwilligung dazu. Und weil diese Mauer zum gemeinschaftlichen Gebrauche dienet, so folget auch daraus, daß solche von beyden

Nach-

Nachbaren, wenn es Besserns oder Reparierens nöthig, auf gemeinschaftliche Kosten geschehen müsse. In der Augsburgischen Bauordnung ist in dem 2. Theile Kap. 3. Art. 1. §. 1. die gemeine Mauren betreffend, zu Ende eingeschaltet: „Da sich aber ein Nachbar dessen weigert (nämlich die gemeinschaftliche Unkosten zu tragen) so solle von dem geschwornen Amte hierüber erkannt, und der widersezliche Theil allenfalls bey Strafe, oder ferner *executive* dazu angehalten werden. Auch ist darinn §. 7. dieses angeführten Kapitels geordnet; daß kein Nachbar ohne des andern Wissen, vielweniger ohne vorherige Anzeige bey dem geschwornen Amte in einer gemeinschaftlichen Mauer etwas brechen, oder mehr, als er vorhero darinn gehabt, darein legen, bey Strafe 2. fl. von jedem Uebertreten, und daß derselbe das, was er also gebrochen oder eingelegt, wieder abthun, und in vorigen Stand stelle, es wollte denn der Nachbar solches gutwillig gestatten. So auch in anderen Bauordnungen gebräuchlich.

§. 13.

Es ist zum öftern der Verbindungen der gemeinschaftlichen Mauren erwähnet worden: es bestehet aber die Verbindung darinn, daß nicht nur etwa hin und wieder, und auf gewisse Weite in des Nachbars Mauer, um bessern

Halts willen, oder aus Vergunst ein oder zwey Mauersteine eingesteckt seyn; sondern die Mauersteine müssen durchaus der Länge und Breite nach, gegen einander verbunden werden, so daß die Steine bald ihrer Länge nach wie Fig. 14. Kupfert. II. bey g, oder durch die Dicke der Mauer, wie bey h, reichen, und niemals Fuge auf Fuge komme, wie i zeiget, und also in und wider einander liegen und eingemauert seyn müssen.

Zweyte Abtheilung.

Von den eigenen oder eigenthümlichen Mauren.

Bey dieser Art Mauren giebt es zum öftern auch Strittigkeiten; besonders wenn der eine Nachbar Balken darinn liegen hat, oder wenn der eine Nachbar an der eigenen Mauer des einen dichte anbauen will, und was dergleichen mehrere Fälle sind. Dieses oder jenes zu erkennen, hat man bey Erbauung der Gebäude allerley Kennzeichen eingeführet, woran die periti in arte, als auch die Herren Rechtsgelehrten erkennen, und ihre Rechtssprüche darnach einrichten können und sollen. Es sind der Kennzeichen verschiedener Arten, und muß man sich nach den Statuten und Gewohnheiten des Orts mehr richten, als nach dem Jus romanorum, wovon dieselbe gemeiniglich

niglich stark abgehen. Doch wenn es auf die Materie de præscriptionibus, privilegiis, contractis, und dergleichen ankömmt, so kann solches diese Strittigkeiten erörtern.

§. 15.

Wir wollen hier die Gewohnheiten und Gebräuche, nebst den Kennzeichen der eigenen Mauren nun selbsten betrachten, wozu die Figuren Gelegenheit geben werden, die vorkommende Fälle besser zu begreifen. Bey den gemeinen Mauren ist §. 3. gesagt worden, daß wenn Bogen und Pfeiler zu beyden Seiten an einer Mauer zu finden, daß sie eine gemeinschaftliche Mauer seye. Das Gegentheil zeiget sich bey den eigenen Mauren, da nur auf einer Seite sich ordentliche Satzlöcher, Pfeiler, Bögen, Füllungen, Wandkästlein, Gewölbungen und dergleichen befinden, und der andere Nachbar nichts hat, wie Fig. 16. und 17. Kupfert. III. vorgestellet; da man aber gegen dem Nachbar ebenfalls einen halben, wenigstens einen Viertelsstein bey den Füllungen, Satzlöchern und dergleichen liegen lassen muß. Sollte sich bey den eigenen Mauren ein Streit ereignen, und der Nachbar eine Anforderung daran machen; so ist kein sichere Untersuchung anzustellen, als wenn der Wurf in der strittigen Gegend hinweggehauen wird; da man denn bald sehen kann, ob die benachbarte Mauer mit der strittigen verbunden, oder ob eine wie

die andere nur dichte aneinander aufgeführet worden. Sollte diese Untersuchung nicht zureichen, so muß der Abstich genommen werden, wie Fig. 14. Kupfert. II. darstellet, und von außen das nämliche Maaß, welches von innen abgestochen worden, von dem Fenster angehalten werden: wenn nun vor dem andern Nachbar nichts übrig bleibet, so ist solche eine eigene oder eigenthümliche Mauer, welche demjenigen zuzusprechen, bey welchem die Bogen, Pfeiler, Satzlöcher, Füllungen, Wandkästlein, als Kennzeichen einer eigenen Mauer gefunden werden. Wenn nach langer Zeit der geweste Abputz, oder andere Abzeichnung vergangen und unkenntlich geworden, so darf nur von der obersten Ecke des Daches, zumal wenn das andere Gebäude höher, herunter gelothet werden, so wird die Schnur und Loth die rechte Abzeichnung geben. Die Fig. 13. Kupfert. II. giebt ein Muster davon.

§. 16.

Auch die Thramen oder Balken geben ein Kennzeichen einer eigenen Mauer ab; wenn nur der eine Nachbar alle seine Thramen oder Balken in oder auf solcher Mauer allein, oder auch über den halben Theil liegen hat: der andere Nachbar aber nichts, auch keine Anzeigungen von Bogen und Pfeiler, oder dergleichen hat, so ist die Mauer dem allein eigen, der seine Balken oder Thramen allein

darinn

darinn liegen hat. Die Fig. 18. Kupfert. III. giebt ein Muster davon.

§. 17.

Es kann aber einer eine eigene Mauer haben, und der Nachbar hat auch etliche Balken oder Thramen, oder auf die Hälfte gelegt; so hat zwar dieser Servitutem tigni immittendi, jener aber so seine Thramen oder Balken ganz durch hat, das Dominium, und kann die Mauer ganz durchaus gebrauchen. Es ist aber die Servitus tigni immittendi oder das Thramrecht, dasjenige Recht, wenn ein Nachbar berechtiget ist, ein oder mehrere Balken oder Thramen in meine Mauer zu legen, und etwas darauf bauen darf. Die Dienstbarkeiten, welche bey Gebäuden vorkommen, und durch Verträge, letztem Willen, oder Verjährung erworben, sind nicht allein die Servitus tigni immittendi, sondern auch oneris ferendi, altius non tollendi, Servitus cloacæ, jus fenestrarum, und dergleichen. Ich will denen zu Liebe, welche des Herrn Professor Polacks seine Math. For. nicht bey Handen haben, dasjenige beyfügen, welches er von dieser Materie, von den Dienstbarkeiten in Ansehung der Gebäude, ad Lib. ff. VIII. pag. 216. geschrieben.

„Gesetzt nun, es macht der Nachbar neue Löcher, um neue Balken hinein zu legen, (näm-

(nämlich in meine eigene Mauer) so muß erstlich bey der Mauer quæstionis untersuchet werden, ob zum Exempel auf der streitigen Seite, alle seine Balken darinn liegen, oder doch vorher gelegen, welches man leicht bey Abhauung der Mauer, und ob ehedem schon Löcher zu den Balken gewesen, die man aber wegen Bequemlichkeit und andern Umstände heraus genommen hat, siehet. In welchem Falle er auch nunmehro allerdings berechtiget ist, neue Balken, auch an andern Stellen der Mauer hinein zu ziehen; dafern aber das Recht nur etwa bis auf einen Balken gleich Anfangs restringieret worden (da denn zu rathen, daß gleich bey Constituirung dieser Servitut, ein Instrument aufgerichtet, und die Zahl auch Ort der Balken deutlich beschrieben werde) ist der andere nicht befugt, neue Löcher und neue Balken zu legen, und also des andern Haus zu beschweren. Auch muß bey dieser Servitut die Mauer, wenn sie dadurch schadschaft und zerhauen wird, von dem, welcher die Servitut hat, auf dessen Kosten repariret, und in gutem brauchbaren Stande gesetzet werden. L. 32. ff. d. Serv. P. U. findet sich bey der Besichtigung, daß der Nutzen der Mauer, dergestalt beyden Nachbarn eigen, daß jeder seine Balken darinnen hat, und man kann nicht sonsten klärlich darthun, ob es eine Dienstbarkeit in Ansehung des einen, oder aber die Mauer jure Dominii beyden gemein sey, so wird in denen Rechten nicht die Servitut,

vitut, sondern eine gemeine Mauer vielmehr präsumiret, siehe Weizenegger Dissert. de servit. Diss. 3. cap. 8. n. 13. und muß folglich selbige mit gemeinschaftlichen Kosten auch unterhalten werden." So weit Polack.

§. 18.

Von diesem Thramrechte ist die Servitus oneris ferendi in etwas unterschieden. Davon führet der Herr Polack in obengedachter Schrift, als ein Rechtslehrer und zugleich als peritus in arte folgendes an. „Die Servitus oneris ferendi ist von diesem Thramrechte nur hierinn unterschieden, daß sogar der Herr, welcher zwar allein Eigenthumsherr von der Mauer ist, auch die Mauer auf seine Kosten, wenn sie schadhaft worden, bauen muß, damit der andere ungehindert sein Gebäude darauf kann ruhen lassen. Und giebt der, welcher die Servitutem oneris ferendi hat, nichts zur Reparation der Mauer, wiewohl oben beym Thramrechte eingeführet ist. Sonsten ist zwischen beyden Dienstbarkeiten, was den Nutzen selbsten betrifft kein Unterscheid, siehe Stryck Us. modern. ad Lib. VIII. ff. de Servitut Tit. 2. §. 3.

§. 19.

Ferner ist vor eine eigene Mauer zu halten, wenn der Nachbar sein Gebälk oder was anders auf einer zugelegten oder zugebauten Mauer,

Mauer, welche nicht verbunden ist, liegen hat; da denn die Mauer, an welcher zugelegt worden, dem Nachbar eigen oder eigenthümlich zugehöret. Es ist dessentwegen Fig. 8. Kupfert. I. zu betrachten, da a die zugelegte Mauer, welche wenigstens einen halben Mauerstein stark seyn muß, und wie aus der Figur zu ersehen, mit der Mauer b, des Nachbars nicht verbunden ist: dessentwegen auch die Mauer b, dem andern Nachbar als eigenthümlich von Rechtswegen gehöret. Will aber der eine Nachbar, welcher an die Mauer b, Fig. 9. Kupfert. I. keinen Anspruch hat, keine Mauer zulegen, so ist ihm auch erlaubt, solches durch ein hölzernes Gerüst c zu bewerkstelligen, um sein Gebälk und Seitenwand darauf zu setzen.

§. 20.

Wenn einer eine Regenrinne oder Nuest auf der Mauer allein liegen hat, wie bey a und b Fig. 13. Kupfert. II. und der Nachbar keinen; so ist solches eine Anzeigung der eignen Mauer. Stoßen zwey Nachbarn Häuser zusammen, und sind von gleicher Mauerhöhe, und jeder hat auf dem seinen eine Rinne oder Nuest liegen, die Mauer auch keine Verbindung hat, auch sonsten von oben berührten Anzeigungen nichts vorhanden, so ist zu erkennen, daß jeder Theil seine eigene Mauer habe. Die Fig. 19. Kupfert. III. erklähret dieses; da e und f zwey Mauren, welche keine Verbindung

bindung haben, sondern wie der starke Mittelstrich zeiget, nur dichte an einander gebauet sind, welches besonders in Städten geschiehet, wo man den Platz schonen muß. Auf diesen Mauren hat jeder Theil seinen eigenen Ruest oder Rinne g und h, derowegen hat auch jeder seine eigene Mauer. Auch zeiget das Thramwerk i und k, welches über die Hälfte auf der Mauer lieget, und zwischen diesem jeder Theil Feuersgefahr wegen einen halben oder respective Viertelstein liegen lassen, daß beyde Mauren eigne oder eigenthümliche Mauren seyn.

§. 21.

Ferner ist eine Anzeigung einer eignen oder eigenthümlichen Mauer, Fig. 20. Kupfert. III. wenn der Nachbar in einer Mauer seine Thräme oder Balken völlig, doch nach dem Verlangen der Bau- und Feuerordnung, bis auf einen halben oder respective einen Viertelstein inne liegen hat: dagegen der andere Theil zwar auch sein Gebälk oder Thramwerk, entweder ganz, oder nur etliche Thramen, und zwar nur drey oder vier Zolle in eben dieser Mauer liegen, oder wenn sie stärker als ein Mauerstein, auf sechs Zoll Tiefe darinn hat, so ist solches nur als eine Vergünstigung von dem Nachbar anzusehen, welcher das Thramwerk ganz innen liegen hat, dieses ist aber nur gültig, wenn nichts anders durch schriftliche Urkunden von demjenigen, so die Thramen nur auf einige

Zolle

Zolle inne liegen hat, erwiesen werden kann. Wegen dieses Absatzes ist in der Augsburgischen Bauordnung 1. Theil, Tit. III. Art. II. §. 41. folgendes eingerücket worden. „Wobey jedoch zur Erläuterung dienet, daß der Eigenthümer solcher Mauer dergleichen Thräme, wenn selbige schon von Alters her in einer solchen Mauer liegen, nicht nach beliebiger Willkühr, wie andere Vergunsten, da es ohne sondern Schaden seyn kann, aufheben oder derley Thräme aus solcher Mauer schaffen kann, sondern er ist gehalten solche so lange darinn zu lassen, bis selbe also veralten, daß neue müssen gelegt werden; alsdann kann er sich seines Rechts bedienen, und seine Mauer völlig zu sich nehmen. Würde aber sich jemand unterstehen, in seines Nachbarn eigne Mauer heimlich oder öffentlich neue Thräme einzulegen, so soll selbiger Macht haben, ihm solche wegzuschaffen, auch hierinnen von Obrigkeits wegen ihm an Handen gegangen werden.„

§. 22.

Wer die Gebäude einer Stadt genau betrachtet, wird öfters finden, daß an einer Mauer, Steine über dieselbe hervorstechen, welches man eine Verzahnung nennet. Wenn dieses von einem Nachbar gegen dem andern sich befindet, und die ganze Mauerdicke einnehmen, oder auch über des andern Nachbars Gebäude hervorstechen oder überstehen, so ist die

die Mauer, welche die Verzahnungen hat, eigen oder eigenthümlich, und kann ohne Widerrede oder Irrung, nach den Verzahnungen seine Mauer weiters fort- und aufführen. Die Fig. 21. Kupfert. III. zeiget eine solche Mauer mit einer Verzahnung.

§. 23.

Es geschieht zum öftern, daß man in seiner eigenen Mauer einen Schornstein oder Kümmich, oder andere Feuerstatt gegen seinem Nachbar zu führen nöthig hat, welches auch nicht zu verwehren stehet, weil in meinem Eigenthum machen und brechen kann wie ich will. Aber es muß darauf gesehen werden, daß weder dem Nachbar noch dem gemeinen Wesen kein Schaden dadurch zugefüget werde: Derowegen muß man bey Führung einer Feuermauer gegen dem Nachbar wenigstens einen halben Mauerstein, oben im Kümmich oder Schornstein aber wenigstens einen Viertelstein seiner eigenen Mauer liegen lassen. Die Fig. 22. Kupfert. III. erläutert selbige im Grund und Durchschnitte. Würde wider diese Vorschrift gehandelt werden, und die Schornsteine oder Kümmiche, Feuermauren oder andere Oerter, wo Feuer gehalten wird, wären nicht feuersicher angelegt, und also Feuersgefahr zu besorgen, so erlauben die Rechte dergleichen schlecht verwahrte Schornsteine, Feuermauren, Heerde und dergleichen,

sogleich niederzureißen, und ist bey so gestalten Bewandnissen keine Cautio de damno infecto wegen besorgenden unwiderbringlichen Schaden zu stellen; sondern es muß alles nach Besichtigung, denen Regeln der Bau- und Feuerordnung gemäß hergestellet und geändert werden.

§. 24.

Ob einer gleich seine eigene Mauer hat, und er will mit derselben höher auffahren, die Mauer aber ist nur einen halben Stein stark, so ist derjenige, so höher auffährt, doch schuldig und verbunden, gegen seinem Nachbar einen Viertelsstein liegen zu lassen, um Feuersgefahr zu verhüten. Es muß auch besagte Mauer welche höher aufgeführt wird, recht nach dem Loth oder Bley gerade erbauet werden. In der Fig. 23. ist solche Mauer zu sehen. Sollte es sich aber zutragen, daß die Mauer des Nachbars gegen den, welcher höher auffahren will, herüber hängt, so ist der, welchem die überhangende Mauer zugehört, schuldig, dasjenige hinweg zu machen, was seinen Nachbar hindert mit seiner Mauer bleygerade aufzufahren. Sollte er sich aber weigern solches zu thun, so kann derjenige es vollziehen, welcher höher auffähret, der widersetzliche Theil aber ist schuldig, was das Abbrechen, Raumen, und wieder zu machen, gekostet, zu ersetzen. In der Fig. 24. Kupfert. IV. ist bey a die überhangende Mauer, und bey b mit

Punk-

Punkten, die aufzuführende Mauer zu sehen, wobey man erkennen und abnehmen kann, was von der überhangenden Mauer hinweg zu nehmen.

§. 25.

Da wir in dem vorigen Absatze, wie auch §. 9. von dem höhern Auffahren der Gebäude oder Mauren, sowohl auf eigenen als gemeinschaftlichen Mauren gehandelt, so wollen wir hier noch ein und das andere berühren, was zu deutlicherer Erläuterung dieser Sache dienlich seyn mag. Es ist wahr, daß ein jeder das Recht hat, so hoch zu bauen als einer will, denn es sind nur die Gränzen von beyden Seiten, nicht aber die Höhe gesetzt, denn die Luft ist jedem frey. Doch aber muß auch der Sache nicht zu viel geschehen, sondern man muß gegen seinem Nachbar auch glimpflich verfahren, und dessen Haus nicht gänzlich verdunkeln, wenn solcher es gleich nicht verwehren könnte. Kann oder will aber der Nachbar das höhere Auffahren oder höhere Bauen nicht dulden, so muß er beweisen, daß er diese Dienstbarkeit auf seines Nachbars Hause habe, und diese Dienstbarkeit wird in Rechten genannt, die Servitus de non altius tollendo, welche ihn schützet, daß sein Nachbar nicht höher bauen, und ihm sein Licht verbauen könne. Es gründet sich aber die Servitut, auf die gemeine Arten, als: die Servitutes per pactum, ultimam voluntatem,

præscriptionem vel legem zu erlangen. Wenn aber auch gleich einer servitutem de non altius tollendo nicht hat, und es betrifft ein ædificium publicum, so kann er doch verhindert werden, sein Gebäude höher zu führen. Polack führet den Casum aus Wernher an, und lautet also: Es wird aber auch hierinn dieser Casus ausgenommen, si nempe publica utilitas exigat, naturalis ædificanti libertas recte restringitur, wie Wernher in seinen Observ. selectis Vol. IV. Part. VI. Observ. 346. mit folgendem Responso und dabey gebrauchten Gründen bestättiget.

Ist das in der Stadt gelegene Kauf- oder Gewandhaus, in welchem sowohl in Jahr- als Wochenmärkten, auf einen darinn befindlichen großen Saal, die Tuchmacher und andere Handwerker feil, und ihre Handthierung haben, dergestalt situiret, daß es auf einer Seite in einem engen Gäßgen stehet, mit der andern aber an eines Bürgers N. N. Privathaus stößet, also, daß auf dieser Seite die Fenster obberührten Saals, wodurch das Licht auf nur gedachter Seite hinein fället, in ermeldtem N. Hof hinaus gehen. Nachdem nun voriger berührter N. in seinem Hofe an der Mauer, und ganz nahe an die Kaufhaus Fenster ein Gebäude aufzuführen gemeynet, hierdurch aber obbemeldtem Kaufhause auf dieser Seite das Licht gänzlich benommen wird; wollen die Herren darüber, ob ihm dieser Bau

mit Bestande verwehret werden könne, des Rechten belehret seyn, nach mehrerem Inhalte des uns zugeschickten Berichtes.

Wenn nun gleich aus denen Rechten sattsam bekannt, daß einem jeglichen in dem Seinigen, seinen Nutzen zu befördern, diesemnach seines Gefallens auf seinem Boden zu bauen nachgelassen, selbiger auch hierdurch, daß dem Nachbar die Fenster verbauet und das Licht entzogen worden, an obgedachter Freyheit nicht verhindert wird, L. 24. §. fin. L. 26. ff. de damno infect. L. 89. C. de servit. L. 9. ff. de S. P. U. &c. Hiernächst daß N. N. oder seine Vorfahren dem Kaufhause eine Servitutem ædes altius non tollendi, oder ne luminibus officiatur jemals constituiret, die Herren selbst nicht angeben mögen; ferner N. Vorfahrern allbereit vorne im Hofe ein Seitengebäude aufgeführet, wodurch etliche Fenster des Kaufhauses obscurieret worden, und dahero der jetzige Besitzer, daß ihm solches auch verstattet werden müßte, behaupten will; in mehrerer Erwägung, daß auf der andern Seite des Kaufhauses annoch Licht darein fallen kann; dennoch aber und dieweil obbemeldtes Kaufhaus ein ædificium publicum ist, so vor langer Zeit, auf gemeiner Stadt Kosten, erbauet und unterhalten worden, ermeldter gemeiner Stadt auch sehr viel daran gelegen, daß diejenigen, so auf obgedachtem Kaufhause Saal kaufen und verkaufen, oder son-

sonsten ihre Handthierung treiben, hierzu genugsames Licht genießen können, solches aber dem Aufführen nach, wenn auf N. Seite die Fenster verbauet sind, durch die auf der andern Seite in das sehr enge Gäßlein gehende Fenster keineswegs zulänglich hineinfallen kann; hingegen in dergleichen Fällen ein Vicinus auch wider seinen Willen eine Servitutem zu übernehmen, und zu leiden angestrenget werden kann. Arg. L. ff. 8. f. C. de servit. L. 14. §. 1. ff. Quemad. serv. amitt. L. 15. §. 1. de Usu & usufr. legato. L. 12. ff. de Religiosis C. L. *Menckius* in Theoria & Praxi ff. de servit. §. L. 3. quorsum etiam referenda L. 14. C. de Oper. publ. ubi *Brunem.* qua constituitur, ut ædificia, vel si qua alia opera publicis operibus ita sociata, ut ex his incendium vel aliud malum vicinitas reformidet, & augustentur spatia, dirui & prosterni debeant, wobey aber doch dieses in Consideration zu ziehen, daß in dergleichen Fällen, da des Publici wegen jemanden das Seinige nach seinem Willen zu gebrauchen, nicht verstattet wird, selbigem ex publico deßhalber billiger Abtrag geschehen müsse, arg. L. 13. §. 1. ff. Comm. præd. D. *Mencke* d. l. & tit. de L. Rhod. Bey dieser Bewandniß aber obige in contrarium angeführte Rationes nichts zur Sache thun mögen, insonderheit aber dieses, daß man vormals die Obscuration einiger Fenster verstattet, dem Publico nicht schädlich seyn kann, immaßen dessen ungeachtet

tet genugsam Licht auf dem Saal geblieben, und daraus, daß vormals dem Besitzer niemand widersprochen, daß auch vor jetzo die gemeine Stadt sich das übrige Licht an der N. Seite entziehen lassen müsse, keinesweges folget. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß auf berührte Weise N. N. der vorhabende Bau wohl verwehret werden möge. V. R. W.

§. 26.

Außer diesem Falle kann man des andern Fenster gar wohl verbauen, denn wie ein jeder in seiner Wand Fenster machen kann, wenn sie nur befestiget werden, und von den Franzosen deßwegen verre dormant genennet werden, siehe *Bullet* Arch. pract. Explication de la Coutume Art. 200. so kann sie auch der andere verbauen. Es müßte nur nach des Ortes Statuten was anders verordnet seyn, als wie in Ordin. Norimb. Tit. 26. Francof. und Lubec. p. 3. art. 13. wo nicht erlaubt ist, daß auf des Nachbars Hof ein Fenster gemacht werden darf, wo nicht zuvor welche gewesen, siehe *Stryck.* Us. mod. Lib. 8. Tit. 2. §. 12. 13. Wenn demnach die Rede von der Servitus luminum ist, so muß es eine fremde oder gemeinschaftliche Mauer betreffen; denn in einer eigenen Mauer kann ein jeder nach seinem belieben Fenster machen, arg. L. 8. §. 5. si serv. vind. & L. 9. ff. de serv. P. Urb. In Gegentheile aber kann ich weder in

meines Nachbars oder in eine mit ihm gemeinschaftliche Mauer Lichter oder Fenster machen, wo ich nicht die Servitutem luminum erweisen kann. Es gehöret hieher das vom Polack angeführte Responsum der Wittenbergischen Falcultät, so *Wernher* Vol. VI. Part. X. Observ. 500. angiebet.

Wenn gleich klagender Franz ꝛc. in demjenigen Falle, da nur allein in seiner eigenen Mauer die strittigen Fenster, wohin das Licht aus Beklagtens Hof fällt, zu befinden, oder dadurch gebrochen wären, jetzt gedachten Beklagten mit Aufführung eines Ganges oder sonsten verbauet, zu verwehren nicht befugt, gestalt wie die natürliche Freyheit regulariter einem jeden Fenster nach des Nachbars Seite zu, in pariete proprio zu machen erlaubt, also vermöge eben dieser Freyheit den Nachbaren, welche sothane Fenster nicht leiden wollen, selbige, so gut sie können, zu verbauen, unbenommen bleibet. L. 9. & 10. ff. de serv. Præd. Urb. Dennoch aber und dieweil bey der Besichtigung sich geäußert, sowohl Beklagter N. geständig, daß obgemeldte strittige Fenster aus klagenden Franzen ꝛc. Küche durch eine Communmauer, so beyden Theilen gehöret, in Beklagtens Hof gehen, hiernächst aus denen Rechten bekannt, quod si fenestræ in communi pariete altero dominorum permittente vel sciente & patiente, aperiantur, id videatur actum, ut Servitus luminum con-

constituatur atque acquiratur L. 4. & 40. ff. de serv. P. U. L. 28. Com. div. Ferner diese Fenster 31. Jahre 6. Wochen, 3. Tage und noch länger, als über rechtsverjährte Zeit, in solcher Communmauer, ohne Beklagtens oder dessen Vorfahren Contradiction beständig gewesen, mithin dadurch die Servitus luminum nach den gemeinen und sächsischen Rechten, allenfalls präscribiret worden, in mehrerer Erwägung, daß zur præscriptione servitutis affirmativæ, dergleichen die Servitus luminum ist, des prædii dominantis exercitium, und servientis patientia zu reichen, hingegen des prædii dominantis prohibitio und servientis non usus, wie bey den servientibus negativis vonnöthen, nicht erfordert wird. So scheinet daraus allenthalben so viel, das Beklagter des beschehenen Vorwendens ungeachtet, die Fenster, wie sie über rechtsverjährte Zeit in der Communmauer gewesen, klagendem Franz ꝛc. ferner ungekränkt zu verstatten, nicht weniger ihm dießfalls Cautionem de non amplius turbando, zu bestellen schuldig. V. R. W.

§. 27.

Wenn die Häuser alle nach einerley Höhe erbauet werden, wie z. B. in der Friedrichstraße auf der Friedrichstadt zu Berlin, und mehr Orten geschehen; so muß man sich nach dem vorgeschriebenen Maaß richten, und wird kei-

keinem erlaubt höher zu bauen. Um aber zu verhindern, daß wenn in des Nachbars Haus Feuer auskömmt, dasselbe nicht auf das andere Haus hinüberschlagen könne, müssen zwischen denen Dächern Brandgiebel oder Mauren aufgeführet werden.

Dritte Abtheilung.

Von den gemeinschaftlichen und eigenen Reihen, oder Gängen zwischen den Häusern.

§. 28.

Schon zu Rom hat man zwischen den Mauren einen Raum gelassen, um wenn Feuer entstanden, besser zum Hause und der Seite zu kommen; und daher haben die Decemviri, da noch von Holz gebauet worden, dritthalb Schuhe, vor den Raum zwischen dem Hause geordnet. Antonius Verus nennet es A. A. spatium legitimum, L. 14. de S. P. V. add. *Ritterhusii* Dodecade Claff. 3. p. 2. c. 4. feqq. Bey diesen Gängen oder Reihen entstehet nun auch die Frage: wem solche zugehören, und ob sie zweyen Nachbaren gemeinschaftlich, oder nur einem eigen oder eigenthümlich seyn? Dieses soll in folgenden Absätzen weiters erläutert werden.

§. 29.

§. 29.

Diese Reihen oder Gänge zwischen denen Häusern können eine Breite von zwey und mehreren Werkschuhen haben. Um aber zu erkennen, welchem Theile sie eigen oder eigenthümlich gehöre, erhellet aus folgenden Kennzeichen. Man betrachte die Fig. 25. Kupfert. IV. da bey A und B zwey Häuser vorgestellet sind, zwischen welche sich ein Gang oder eine Reihe C befindet; fragt sichs, wem gehöret diese Reihe C? Hierauf dienet zur Antwort, das, weil der Besitzer des Hauses A weder den Traffall, noch einen Nuest oder Rinne in Stützen auch keine Lichter hat, sondern seinen Nuest oder Rinne a auf seiner Mauer liegen hat; welches eine Anzeigung, daß er seinen Grund völlig eingenommen. Hingegen der Besitzer des Hauses B, hat sowohl Lichter b und den Traffall oder einen Nuest oder Rinne c in Stützen, so gehöret die Reihe oder der Gang C, dem Besitzer des Hauses B eigen. Es ist aber der Besitzer des Hauses B schuldig, in der Mitte der Reihe C, eine Rinne d entweder von Pflastersteinen oder Holz zu machen, darinn er das Himmel-Traf-Wäsch-oder anders Wasser, jedoch ohne Schaden des Nachbars ausführen kann. Doch muß derselben genugsames Gehäng oder Gefäll (Thalneigung) gegeben werden, damit kein Wasser stehen bleiben mag.

§. 30.

Wenn aber der eine Nachbar des Hauses D, Fig. 26. alle ebengemeldte Anzeigungen hat; als den Traffall und Lichter, der andere E aber hat auch Lichter e aber keinen Traffall, sondern seine Rinne oder Nuest F liegt auf der Mauer auf; so ist solches eine Anzeigung, daß die Lichter e nur Vergunstlichter seyn, weil allein das Trafrecht Lichtrecht bringet. Es müßte nur der Besitzer des Hauses E, servitutem luminum vel fenestrarum, oder das Licht- und Fensterrecht beweisen können; wenn dieses nicht ist, so gehöret die Reihe dem Besitzer des Hauses D eigenthümlich. Ob aber gleich einer eine eigene Reihe oder Gang hat, so ist derselbe dennoch schuldig seine Lichter und Fenster zu vergittern, * und nichts unsauberes in die Reihe schütten oder werfen. Auch soll er nichts an seines Nachbars Haus lehnen oder legen.

§. 31.

Ferner ist einem jeden durch seine eigene Reihe der freye Aus- und Eingang nicht zu verwehren, aber doch muß es ohne Schaden des Nachbars geschehen, wie Fig. 27. Kupfert.

* Diese Gitter bestehen aus eisernen Stangen, die in die Fensterstöcke feste gemacht, Bullet pag. 322. giebt diese Vergitterung an, daß die Stangen sowohl senkrecht, als in die Quer mit vier Zolle weiten Feldern gemacht werden müßen.

pfert. IV. im Grunde und Aufrisse vorgestellet. Daselbsten ist auch mit g angezeiget, wie demjenigen so die Reihe eigen, in dieselbe ein Ausgußrohr von Kupfer oder Holz zu machen, allerdings erlaubet nnd nicht zu verwehren ist. Dieses Rohr kann entweder schräg bis auf die Reichsstraße geführet werden, wie mit Punkten angedeutet ist. Wenn dieses aber nicht füglich geschehen kann, so muß das Rohr gerad herabgeführet werden, und in einer Rinne auf die Reichsstraße das Spül- oder anders Wasser geleitet werden.

§. 32.

Es trägt sich zuweilen zu, daß man sein Haus erweitern will, und dazu seine eigene Reihe nöthig hat, welche sein Grund und Boden ist; so ist er solches wohl befugt, und kann an seines Nachbars Haus bleygerade auffahren; aber er ist schuldig gegen seinem Nachbarn eine eigene Mauer zuzulegen, wie Fig. 28. Kupfert. IV. im Grunde bey h und im Aufrisse mit i angezeiget. Und dieses sind die Anzeigungen der eignen Reihen oder Gängen.

§. 33.

Nun wollen wir auch von den gemeinen oder gemeinschaftlichen Reihen oder Gängen reden, und das Nöthigste abzuhandeln suchen, so bey Baustrittigkeiten vorkömmt. Es ist dahero nothwendig, daß man sich die Kennzeichen

zeichen einer gemeinschaftlichen Mauer wohl bekannt mache, wenn man bey vorfallenden Strittigkeiten richtig von der Sache urtheilen und sprechen will. Es wird aber eine gemeine oder gemeinschaftliche Mauer daran erkennet; wenn jeder Nachbar seinen Traffall oder einen Nuest in Stützen, darneben Licht und Fenster hat, wie Fig. 29. Wo sich diese Kennzeichen befinden, hat man eine solche Reihe oder Gang, so breit er auch seyn mag, vor eine gemeine oder gemeinschaftliche zu erkennen. Um nun das Wasser, es seye was es vor eines wolle, aus dieser Reihe abzuleiten, wenn nämlich beyde Benachbarte deßwegen mit einander verstanden; so kann solches in der Mitte, entweder durch eine gepflasterte oder hölzerne Rinne k, so sie gemeinschaftlich unterhalten, geschehen. Sollten aber die zwey Nachbaren strittig werden, und einer dem andern beschuldigen, daß er mehreres Wasser in die Rinne führt als der andere; so kann jeder Theil, seinen Theil der Reihe, sie sey hernach vier oder drey Werkschuhe breit, einnehmen, und auf diesem seinen halben Theil auf eigene Kosten, in der Mitte eine Rinne machen, wie die punktirte Rinnen l zeigen, und sein eigen Traf-oder Himmel-auch anderes Wasser, auf die Reichsstraße ausführen, doch dem andern ohne Schaden.

§. 34.

§. 34.

Die gemeinschaftliche oder gemeine Reihen, werden auch daran erkennt, wenn der eine Nachbar z. B. Fig. 30. dessen Haus mit K bezeichnet, in die Reihe zwar den Traffall m, oder einen Nuest oder Dachrinne in Stützen hat; deßgleichen auch die Lichter und Fenster n, gegen der Reihe oder dem Gang hat. Der gegen über wohnende Nachbar als Besitzer des Hauses L aber, hat einen freyen und ungeschlossenen Eingang o von seinem Hause, Garten oder Hof in die Reihe, besonders wenn sie drey, vier und mehrere Werkschuhe breit ist; so ist eine solche Reihe oder Gang, für eine gemeine oder gemeinschaftliche Reihe zu erkennen, es müßte nur der Nachbar und Besitzer des Hauses K, durch schriftliche Urkunden etwas anders erweisen können.

§. 35.

Die Fenster und Lichter 30. 31. 32. 33. welche in eine gemeinschaftliche Reihe gehen, müssen von beyden Nachbaren, der Mauer gleich vergittert werden, damit man weder sauberes und unsauberes, in die Reihe schütten oder werfen könne. Sollte aber ein oder der andere Theil ohngeachtet des vorgemachten Gitters, unsauberes oder anderes Wasser ausgießen, oder sonsten etwas in die gemeine Reihe werfen; so soll derjenige Theil, der solches

gethan,

gethan, gehalten werden, vor die vergitterte Fenster, noch enger gestrickte Gitter zu machen.

§. 36.

Auch sollen die gemeinschaftliche Reihen zu Ende oder hinten mit einer Mauer oder Holzwerk auf beyder Nachbaren Kosten, welche die Reihe gemeinschaftlich besitzen, geschlossen werden. Die Höhe dieser Mauer soll sieben Werkschuhe hoch seyn, obwohl sie auch nur sechs, aber auch zehn Werkschuhe theils Orten hoch zu machen erlaubt ist. Die Fig. 30. 31. und 32. Kupfert. V. zeigen dergleichen bey p, von hinten geschlossene Reihen oder Gänge. Gegen der Straße oder Gasse aber sollen diese gemeinschaftliche Reihen mit einer Thür verschlossen seyn, welche auf Kosten beyder Besitzern der Reihe gemeinschaftlich unterhalten, und geschlossen werden muß: dessentwegen auch jeder Nachbar einen Schlüssel dazu haben soll; um daß beyde hinein kommen können, wenn selbige zu reinigen, oder sonsten was darinn zu verrichten ist. Die Höhe dieser Thüren beruhet auf beyder Nachbaren Willkühr, und ihrem Gefallen; doch soll selbige gegen der Reichsstraße ein Zeichen der Gemeinschaftlichkeit haben, und entweder durch zweyerley Farben, oder wenigstens mit einem schwarzen Striche bemerket werden, wie Fig. 30. und 33. Kupfert. V. bey g angezeigt worden.

§. 37.

Noch eine andere Art einer gemeinen Reihe kann besonders in alt erbauten Städten vorkommen, da zwey Schießer oder Giebelmauren gegen einander stehen, und von diesen aus beyde Nachbarn ordentliche Lichter in die Reihe oder Gang haben, wie an den beyden Häusern M und N Fig. 31. Kupfertafel V. wahrzunehmen. Hier aber ist bey dieser Reihe noch ein anderer Casus zu erörtern; nämlich wem der Eingang p in die Reihe zugehöre, so dienet hier zur Antwort; daß, weil der Eingang auf der einen Seite des Hauses N allein offen, so verbleibt auch dieser dem Besitzer des Hauses N allein zuständig, und hat der Besitzer des Hauses M, außer im Noth- Bau- und Raumungsfalle keinen Wandel darinnen zu suchen. Außer diesem aber ist die Reihe, was der Gebrauch und Genuß der Lichter betrifft, doch eine gemeine oder gemeinschaftliche Reihe. Zu bemerken ist hierbey nochmals, daß wenn einer gegen seinen Nachbar den Traffall hat, dem kömmt auch in solche Reihe oder Gang, die Lichtgerechtigkeit, und zwey Schuh seines eigenen Grundes und Bodens zu. Ueber diese Materie wird die Augsburgische Bauordnung noch mehrere Erläuterung geben. Noch will ich hier erinnern, daß auch eine Anzeigung ist, wie weit einem der Zwischenraum gehöre, wenn der eine Nachbar durch einen eingemaur-

ten Stein, den er hervorragen läßt, durch diesen zu erkennen giebt, daß so weit dieser Stein gehe, ihm auch Grund und Boden gehöre.

§. 38.

Es ist auch in der Augsburgischen Bauordnung verordnet, daß wenn einer durch gemeinschaftliche Reihe, einen Ein- und Ausgang in das Seinige suchen will, selbiger ohne Willen des Nachbars nicht zu gestatten. Wenn aber der, welcher den Eingang suchet, seines eigenen Grundes (wenn er sein Haus abbrechen will) drey oder vier Werkschuhe liegen lässet, so kann ihm solcher Ein- und Ausgang, für sich, und seinen Haus- oder Miethleuten wohl bewilliget werden; doch mit dem Bedingniß, weder an seines Nachbars Haus, Grund oder Mauer, etwas zu legen oder lehnen, oder auch andere Wege nicht zu verletzen. Siehe Augsburgische Bauordnung II. Theil S. 16. §. 22.

§. 39.

Wo die Ausschüße oder Erker an den Häusern noch erlaubt sind, mag auch demjenigen, so in einer gemeinschaftlichen Reihe drey oder vier Werkschuhe, seines eigenen Grundes hat, oder so weit zurück gewichen, wohl erlaubt werden einen Ausschuß oder Erker in dem zweyten Stockwerke zu machen, und denselben so weit hervorspringen lassen, als der Eingang weiter, als zwey Werkschuhe ist. Denn gegen

dem

dem Nachbar müssen zwey Werkschuhe liegen bleiben. Auch müssen die Fenster vergittert, und das Traf ohne Schaden des Nachbars ausgeführet werden. Fig. 32. ist zwischen den Häusern O und P die gemeinschaftliche Reihe, und an dem Hause O, bey S der Ausschuß oder Erker sammt den übrigen vergitterten Fenstern, wie auch die Ausführung des Trafwassers durch einen in Stützen hangenden Nuest oder Rinne t vorgestellet.

§. 40.

Weil im vorigen Absatze, der Erker oder Ausschüsse gedacht worden, so ich will von ihnen überhaupt bemerken, daß selbige in vielen wohl eingerichteten Städten, z. B. Wien, Berlin, Potsdam und mehrerer Orten, bey Erbauung neuer Häuser durchaus nicht gestattet werden; doch sind zierliche Balkons, welche einem Gebäude ein treffliches Ansehen geben, davon ausgenommen. Es ist auch erst billig, wenn selbige nicht gestattet werden, weil sie nicht nur einer Stadt ein gothisches Ansehen geben, und dem Nachbar dadurch die freye Aussicht benommen wird, wozu doch niemand berechtiget ist. Doch ist davon ausgenommen, die Gewohnheit des Ortes, wo fast an allen Häusern dergleichen Erker oder Ausschüsse zu finden, wie zu Augsburg, Leipzig und andern Orten eingeführet. Doch darf in ersterm Orte ohne Bewilligung eines hochedeln und hochweisen Raths kein

neuer erbauet, kein alter erhöhet, oder vor Abgang einer Schupfe oder Walfen, gemacht werden. Wer von deren Beschaffenheit, und ihrer Anlage mehrers wissen will, der besehe den II. Theil der Augsburgischen Bauordnung, pag. 25. Art. VII.

Vierte Abtheilung.

Von der Abweichung eines neuen Gebäudes von seinem Nachbar.

§. 41.

Wenn einer einen neuen Bau gegen seinem Nachbar führen will, es seye hernach inn- oder außer der Stadt, und der Nachbar so das Haus P Fig. 33. Kupfert. V. besitzet, hat Traf und also auch Lichtgerechtigkeit, so ist zwar dem andern Nachbar erlaubt, soferne es kein Neidbau ist den Bau zu führen, wenn er seines eigenen Grunds zwey Schuhe zurück weichet, und dieselbe gegen seinem Nachbar liegen lässet, damit dem Besitzer des Hauses P sein Traf- und Lichtgerechtigkeit frey bleibe, und also zwischen dem neuen Gebäude Q und dem von P ein Raum von vier Werkschuhen entstehe. Wenn nun der Neubau Q auf solche Art von seines Nachbars Grund zurück gewichen, und seines eigenen Grundes zwey Schuhe gegen dem Nachbar liegen lassen, und daher

her eine Reihe oder Gang von vier Werkschuhen liegen geblieben; so ist auch dem, so den neuen Bau Q führet, erlaubt, auf seinen eigenen Grund sein Traf fallen zu lassen, oder einen Nuest in Stützen anzuhängen, sondern auch, weil Trafrecht, Lichtrecht bringet, so viel Lichter oder Fenster, als er nothwendig in seine Mauer gegen der Reihe zu machen; doch müssen selbige des Nachbars Lichter nicht gegen über stehen, sondern abweichen und vergittert seyn.

§. 42.

Dieses aber ist nur zu verstehen, wenn der Nachbar des Hauses P keine briefliche Urkunde aufweisen, und durch selbe den neuen Bau Q verwehren kann. Denn wenn der Besitzer des Hauses P, das Recht und respective die Dienstbarkeit hat, daß seine Lichter nicht verbauet werden dörfen, oder daß der Nachbar gar nicht höher bauen, oder Lichter auf seinem Grunde haben darf, und ihm also diese Servitus auferlegt ist; so kann er, ob er gleich zwey Werkschuhe zurück wiche, dennoch solche Servitut nicht von sich ableinen, und ist ihm dahero der vorzunehmende Bau keinesweges zu gestatten.

§. 43.

Im Gegentheile aber kann der eine Nachbar des Hauses R, wenn der Besitzer von Q

gegen ihm weder Traf, noch Lichtgerechtigkeit, oder nur erweisliche Vergunstlichter, und seinen Grund völlig eingenommen hat, nicht verwehren, daß der Nachbar des Hauses R hart an ihm anbaue, ohne daß er nöthig habe, zwey Werkschuhe liegen zu lassen. Der Besitzer von Q müßte nur durch briefliche Urkunden etwas anders erweisen können. Es ist aber der, so an seinem Nachbar mit einem neuen Gebäude anfähret, eine eigene Mauer wenigstens von zwölf Zolle stark zuzulegen schuldig, und in des Nachbars Mauer nicht das Mindeste einzumauren oder zu brechen erlaubt. Und wenn er Bögen und Pfeiler als eine Anzeigung einer eigenen Mauer machen will; so müssen die Pfeiler einen ganzen Stein dicke seyn, damit die Thräme darauf gelegt werden können, doch muß er gegen dem Nachbar bey Pfeiler und Bögen einen halben, in den Füllungen aber einen Viertelstein liegen lassen.

§. 44.

In dem §. 41. ist des Neidbaues gedacht worden, von diesem wollen wir hier das Mehrere erörtern, und auch die Meynungen der Herren Rechtsgelehrten beyfügen. In der Augsburgischen Bauordnung 1. Theil Tit. II. §. 25. stehet davon folgendes: „Endlich hat das geschworne Amt niemand einigen Neidbau zu gestatten, sondern da deßwegen Zweifel vorfiele, solches an einen hochlöblichen Magistrat mit Umständen zu berichten.

Für

Für einen Neidbau wird gehalten, wenn einer seinen vorhabenden Bau öffentlich zu seines Nachbars Schaden ohne dringende Noth vornimmt, oder aus solchen Bau gar schlechten, oder gar keinen Nutzen, der Nachbar dargegen an Luft und Licht einen großen augenscheinlichen und nicht leicht abwendenden Schaden und Abgang hat, also, daß dessen nach seiner besondern Beschaffenheit ganz unbrauchbar wurde, oder des andern Bosheit, entweder aus seiner eigenen Geständniß und Bedrohung, oder aus der seltsamen und gezwungenen Anlegung seines Baues, der auf andere Weise und Gestalt, seinem Nachbarn viel weniger Nachtheil verursachte, sich von selbsten an den Tag legt. Wenn aber diese jezt gemeldte Anzeigen, Umständen oder Beschaffenheiten sich nicht äußern, und also dergleichen Beschwernisse ceßieren, so wird solches für keinen Neidbau gehalten, und solle dadurch dem Nachbarn der Bauordnung und der Nothdurft gemäß in dem Seinigen zu bauen unbenommen seyn. Die Herren Rechtsgelehrte sind über die Neidgebäude oder ad æmulationem nicht einerley Meynung. Der berühmte Herr geheimde Rath Thomasius will die actionem contra ædificat. ex æmulatione ganz und gar vor ein Non ens halten, aus Ursache, weil niemand leichtlich darzuthun im Stande seyn würde, daß einer aus dem Ge-

 bäude

bäude so er aufführet, keinen Nutzen haben könnte. Die Dissertation, welche der Herr geheimde Rath über diese Materie geschrieben, ist betitelt: Non ens actionis forensis contra ædificantem ex æmulatione, doch sind seine Gründe, von Joh. Fridrich Weidler in einer gehaltenen Disputation zu Wittenberg de usu remedii contra ædificat. ex æmulatione widerlegt worden. Auch der Herr geheimde Rath Jakob Born JCtus, läßt sich wegen der Neidgebäude in seiner Dissertation über diese Materie pag. 138. so des Beyers Mühlen Baukunst, im zweyten Theile beygefüget ist, folgendermaßen vernehmen. „Da hiernächst die Æmulation der Pflicht eines Menschen, welche vielmehr des andern Nutzen zu befördern, oder doch wenigstens, daß ihm dessen Vortheil nicht muthwillig entzogen werde, suchen soll, zuwider ist, so ist sie mit Recht von den Gesetzgebern untersaget worden. Daher, wenn es ausgemacht, daß eine Mühle (oder auch ein anders Gebäude) nur in der Absicht, den andern Schaden zu thun, erbauet wird, so kann solcher Bau, vermittelst der gebethenen Einsicht des Richters unterbrochen werden. Doch ist hier zu merken, daß niemals, daß ein Haus aus bloßem Eifer errichtet worden, präsumiret werde, und daher, dem der solches anführet, der Beweis davon obliege. Weseb. conf. 67. n. 15. Gail. Lib. 2. obs. 69. n. 30. Menoch. Lib. 6. præs. 29. n. 15. Mev. ad jus Lubec. lib. 3. tit. 12.

Art.

Art. 7. Ziegl. de tur. Maj. lib. 2. Cap. 15. §. 42. vid. Hering. qu. 15. n. 33. Denn die Præsumption ist allzeit zum beßten zu machen L. 50. D. pro socio, und darf von niemanden, daß er gefährlicher Weise gehandelt habe, so lange davor gehalten werden, bis das Gegentheil klärlich dargethan; da über dieses von dem, der sich seines Rechts gebrauchet, nicht gesagt werden kann, daß er dem andern Schaden thue. Da aber die Æmulation, weil sie meistentheils auf dem Gemüthe des Erbauers beruhet sehr schwer zu erweisen ist, so wird solche kaum anders, als aus Muthmaßungen, welche durch das Gutachten des Richters zu erörteren sind, dargethan werden können, welche aber hier allerdings Platz finden, gleich wie auch in andern Sachen, von welchen der Beweis meistentheils, schwer zu fallen pfleget, einige unvollkommene Vermuthungen müssen angenommen werden. Mev. Part. 6. dec. 150. n. 5. Also wenn zum Exempel erhellen sollte, daß die Unkosten, so auf die Mühle (oder anders Gebäude) verwendet, den Nutzen so daraus gezogen werden kann, übersteigen, so ist die Præsumption wider den Erbauer; gleichwie auch ein geringer Nutzen denselben schwerlich von dem Verdachte der Æmulation befreyet. Dn. Ziegl. c. l. §. 42. Sixtin. de Regal. c. l. n. 79. seq. Hering. qu. XV. n. 22. f. Es können dem Richter unterschiedene Umstände, der hierüber eingezogene Rath deren Kunsterfahrnen, und die angestellte

Besichtigung, Conf. Mev. Part. 6. dec. 269. durch welche die Sache am beßten zu übersehen ist, mehrere Gründe an die Hand geben. So weit Herr geheimder Rath Born.

Der Herr Professor Polack in seiner Math. Forens. pag. 230. giebt seine Gedanken von dieser Materie in folgendem an. „Die ganze Sache kömmt meines Erachtens darauf an: 1) Ob es billig sey, daß in dem Falle, da man darthun kann, der andere habe blos zum Schabernack, ohne selbst Vortheil zu haben, gebauet, daß man der Bosheit nicht so viel Raum gebe, und dergleichen Gebäude, die doch nur zum Nutzen und Zierde der Stadt zu erbauen, verwehren könne? 2) Ob auch, wenn dergleichen Verordnung gemacht, selbige bewerkstelliget, und zum Effect könne gebracht werden?

Dieses erläutert der Herr Professor Polack in folgendem, da er zu beweisen sucht, daß es nicht wohl ausfindig zu machen, wenn einer aus bloßem Neid gebauet, dahero die ganze Action von schlechtem Effect seye. Und giebt folgende Gründe an. „Daß es billig und vernünftig sey, niemanden mit Fleiß, und ohne mich meines Rechts zu meinem Nutzen zu gebrauchen, Schaden zu thun, seinem Nächsten auch sowohl officia necessitatis als humanitatis zu erweisen, daran zweifelt wohl niemand; nur ist dabey zu bedenken,

daß

daß die bürgerlichen Gesätze, als welche nur mit den äußerlichen Thaten und Zwang, oder Justia externa zu thun haben, die letzten Pflichten nicht allemal gar wohl im Zaum und Zwang halten können, und man siehet eben nicht, daß das ehemalige officium censorum bey den Römern den erwünschten Nutzen gehabt hat, weil dergleichen tugendhafte Stadt wohl zu wünschen, aber nicht leicht zu hoffen; da wir zufrieden seyn müssen, wenn nur äusserlich die Bürger gerecht und friedlich leben; also glaube ich, es seye denen officiis humanitatis gemäß, und tugendhaft, daß wenn einer auch gar wenigen und schlechten Vortheil von einem Bau, der Nachbar aber großen Schaden hat, daß er ihn unterlasse; unterdessen wenn er doch auf seinem Rechte bestehet, da ich auf dem Meinigen thun kann, was ich will, so sehe ich eben nicht ab, wie man alle Leute zu dergleichen tugendhaften Aufführung zwingen kann, und also bliebe blos der Fall übrig: daß ich gar keinen Vortheil davon hätte, und blos dem andern zum Tort gebauet, das soll nun wohl der Casus seyn, worüber gestritten wird. Und da wird es nun hauptsächlich auf die andere Frage ankommen, ob dieses wohl zu beweisen, und folglich dergleichen Gesätz, wenn es auch, wie in den Ulmischen Statutis vorhanden, wie *Stryck* us. mod. Lib. VIII. Tit. 2. §. 23. anführet, zum Effect könne gebracht werden? Eben dieses aber ist es, was der Herr geheimde Rath Thomasius

sius nicht davor gehalten, und warum er die ganze Action, als ein vergebenes Remedium verworfen hat. Und die Wahrheit zu gestehen, so sollen auch die Bauverständigsten Mühe genug haben, deutlich zu untersuchen, ob der Bauherr gar keinen Vortheil davon habe, ohgeachtet sich der Schade auf Seiten des andern wohl erkennen lässet. Denn wir wollen annehmen, der Nachbar habe auf unserm Hofe, jedoch in seiner eigenen Mauer, um Licht zu bekommen, Fenster gemacht; dieses kann ihm nicht gewehret werden, allein der andere verbauet selbige, nicht eben mit einem Gebäude, so er sonst brauchen kann, sondern mit einer bloßen deßwegen in die Höhe geführten Mauer, die sonst zu nichts nutze, seinem Nachbar aber aus angeführten Ursachen höchst schädlich ist. Hier würden nun die meisten kein Bedenken tragen, es ein ædificium ad æmulationem zu nennen, und dem andern die deßhalb gegebene remedia juris anrathen. Allein es ist gleichwohl noch nicht damit ausgerichtet; denn wie, wenn der andere anführet, daß ihm höchst nachtheilig, daß sein Hof, und alles, was darauf gemacht wird, dem Nachbar dadurch exponieret sey. Und ob wir zwar nicht thun sollen, was nicht andere sehen dörfen; so ist doch die Regel nicht universal, und könnten sich viele Fälle eräußern, die man billiger und bequemer allein, als eben in anderer Gegenwart thut: Also gehet meine Meynung dahin, daß sehr selten die Sache wegen

der

der Æmulation ad liquidum könne gebracht werden. Also führet zwar *Hertius* Resp. 394. an, daß einer die Fenster des Nachbars, die er auf seinen Hof, jedoch in seiner eignen Mauer gemacht habe, mit einem Gegengebäude, als Schuppen und dergleichen, wiederum verbauen könne; setzt aber, ebenfalls die gar schwerlich ad liquidum zu bringende Rationem dabey; nachdem nämlich vorhin erkannt, daß N. den gesetzten Schuppen (womit nämlich dem andern die Fenster verbauet werden) wieder hinweg zu thun, nicht angehalten werden könne, NB. **Es wäre dann, des *N.* Schuppenbau zur *Æmulation* und bloßem Verdruß des Nachbarn *Cay* angesehen**, quod præsumitur inter vicinos, præsertim si faciens vel ædificans nullam sentiat utilitatem, sed vicino detrimentum adferret. Vid. *Mascardus* de Probat. Conc. 621. n. 5. seqq. Allein ich bin versichert, daß mit dieser Sentenz, die Sache nicht wird ausgemachet worden seyn, sondern nunmehr wird der Kläger allererst haben wollen behaupten, es seye der Schuppen ad æmulationem; so wie der andere mit eben so starken Gründen, wird das Gegentheil haben anführen können; daß er ihn nämlich zu seinem Nutzen und Bequemlichkeit erbauet. Unterdessen wenn es an dem, und man könnte nach genauer Examinirung eine Gewißheit finden, wie denn allhier die Profeßion der Inwohner mit allen ihren Umständen wohl in Erwägung zu ziehen,

so

so will ich endlich gerne zugeben, daß es billiger sey, dem andern dergleichen Gebäude zu verwehren, als zu erlauben.

Fünfte Abtheilung.

In dieser Abtheilung wird gehandelt, wie mit Hof= und Gartenmauren, mit Thillen, und Schranken abzuweichen; wie solche beschaffen seyn müssen, und aus was vor Kennzeichen man wahrnehmen könne, ob selbige eigen oder gemein seyn.

§. 45.

Wenn es sich zuträgt, daß ein Hof oder Garten, an des Nachbars Haus, so Fig. 34. Kupfert. VI. mit S bezeichnet, anstößet, und der Besitzer des Hauses hat Licht= und Trafgerechtigkeit, und daher zwey Werkschuhe eigenes Grunds, gegen dem Garten oder Hof liegen. Gegen diesem darf der Besitzer des Gartens oder Hofs keine Mauer oder Thill auf seinem Grunde aufführen, außer im Falle es ihm der Nachbar, welcher Traf und Licht hat, ihm es gütlich erlaubt, oder er in seinen Garten oder Hof seines eigenen Grundes zwey Schuhe zurück weicht. Hingegen darf

darf auch der Besitzer des Hauses S, welcher zwey Werkschuhe zu Traf und Licht hat, auf diesen keinen Wandel haben, ausgenommen wenn was zu bauen oder ein anderer Nothfall sich ereignet. Auch ist derselbe verbunden, sein Traf und Regenwasser, wie oben bey den eigenen Reihen gesagt worden, auf diesem seinem eigenem zweyen Werkschuhe breiten Grunde auszuführen. Deßgleichen ist er auch schuldig, seine Fenster zu vergittern, und alles saubere und unsaubere Ausschütten und Werfen, zu unterlassen.

§. 46.

Wollte aber der Nachbar seinen eigenen Grund, welchen er zu Traf und Licht hat, einnehmen, und seine zwey Schuhe für sich selbsten mit einer Mauer oder Thill einfangen; so kann er solches wohl thun, und ist ihm nicht zu verwehren. Es sey dann zu beweisen, daß solches aus Neid, und dem Nachbar zum Schaden geschehe; da es denn nicht zu erlauben, sondern der Billigkeit gemäß zu untersagen. Die Fig. 45. Kupfert. VII. zeiget solches, wo bey a eine hölzerne Thill angezeiget. Es darf aber weder eine Mauer oder Thill höher geführet werden, als in den Bauordnungen und Statuten des Ortes gewöhnlich ist. In der Augsburgischen Bauordnung ist die Höhe einer solchen Mauer oder Thill auf sieben Werkschuhe festgesetzet. Es kann aber das geschworne Amt auf Ansuchen, oder wenn

es

es die Nothdurft erfordert, erlauben, daß auf das Mäuerlein oder Thill noch ein Lattenzaun von zwey bis drey Werkschuhe hoch aufgesetzt werden darf. Doch ist dieses Maaß an andern Orten; zum Beyspiele, zu Paris in der Stadt und in denen Vorstädten bis auf zehn Schuhe gesetzt. Bullet, Arch. pratique, pag. 333. Art. 209. Es versteht sich aber, daß die Höhe, sie mag sieben oder zehn Werkschuhe betragen, von dem Grunde angemessen werden muß. Und ist dem, so die Mauer oder Thill gehörig nicht erlaubt, seinen Grund aufzufüllen oder zu erhöhen, und zwar vermög der Augsburgischen Bauordnung II. Theil pag. 22. §. 44. bey 3. fl. Strafe, und Wiederhinwegraumung des Erhöheten, und Klaglosstellung seines Nachbars. In eben dieser Bauordnung ist auch im §. 45. erlaubt, daß wenn sich die zwey Nachbarn mit einander verstehen, und ihre Höfe oder Gärten, mit einer gemeinschaftlichen Mauer oder Thill höher oder niederer als sieben Werkschuhe machen wollen, ihnen solches unbenommen seyn solle, doch daß sie zu Vermeidung künftiger Strittigkeiten, auf beyden Seiten Pfeiler oder Säulen setzen sollen.

§. 47.

Noch ein anderer Fall wegen Hof- und Gartenmauren oder Thillen, ist Fig. 46. Kupfert. VII. vorgestellet. Der Nachbar, so den Hof T besitzet, hat gegen dem Nachbar

des

des Hauses V, bereits eine Garten- oder Hofmauer, oder Thill b. Der Besitzer des Hauses V aber hat Licht und Traf, einfolglich zwey Schuhe eigenes Grundes, und dieser beschwert sich wegen seiner Lichter; so ist dem, welchem der Hof oder Garten gehöret, wenn besagte Garten- oder Hofmauer, oder Thill baufällig, nicht erlaubt etwas zu bessern oder zu machen; sondern er soll selbige entweder gar hinweg thun, oder mit selbiger zwey Schuhe eigenes Grundes zurück weichen, wie die punktirte Linien bey C anzeigen. Es müßte nur der Nachbar des Hauses V gutwillig erlauben, daß die Mauer oder Thill in den alten Grund gesetzt und aufgeführet werden darf.

§. 48.

Kennzeichen der gemeinen und eigenen Gartenmauren, Thillen, Schranken und Zäunen oder Hecken, und was ferner dabey zu beobachten.

Die Kennzeichen einer gemeinen oder gemeinschaftlichen Garten- oder Hofmauer sind, wenn zu beyden Seiten Pfeiler allein, oder Pfeiler und Bögen sind, auch der Trasfall auf beyder Nachbarn Grund sich befindet. Dieses sich begreiflicher zu machen, kann man

Fig. ⊙ Kupfert. I. und Fig. 35. Kupfert. VI. betrachten. Die Fig. ⊙ Kupfert. I. zeiget, wie die Pfeiler a und b, gegen beyderseits Nachbarn, wechselsweise zu stehen kommen, und daran ist eine gemeinschaftliche oder gemeine Mauer zu erkennen. Wenn aber Bögen und Pfeiler sammt dem Traffall zu beyden Seiten, so müssen die Bögen und Pfeiler auch wechselsweise gegen einander seyn, wie Fig. 35. im Grunde bey A, und im Auffrisse bey B angezeiget worden. Auch ist in letzterm der Traffall c und d zu beyden Seiten, auf jedes Nachbars Grund und Boden bemerket. Aber nicht allein Pfeiler und Bögen, sind die Kennzeichen einer gemeinen oder gemeinschaftlichen Hof- und Gartenmauer; sondern auch Satzlöcher e oder Füllungen f, wenn sie zu beyden Seiten sich befinden, zeigen ebenfalls die Gemeinschaftlichkeit an, wie Fig. 42. Kupfert. VI. an einer Seite der eigenen Mauer zu sehen.

§. 49.

Wenn statt der Mauren Thille gemacht werden, welche aus hölzernen Säulen und daran befestigten Brettern bestehen, wie Figur 39. Kupfert. VI. so müssen die Säulen g und h auch zu beyden Seiten wechselsweise gesetzt werden; daran man denn erkennen kann, daß das Thill ein gemeinschaftliches Thill seye, welches von beyden Nachbarn gemeinschaftlich unterhalten werden muß.

Auf eben diese Weise erkennt man auch die Planken Fig. 41. welche zwischen den Gärten oder Aengern gemacht werden, da man zu beyden Seiten kurze so genannte Schrankensäulen i und k setzet, und mit zwey oder drey Schrankenbrettern verwahret. Sind aber Hecken oder Zäune zwischen denen Gärten, Aengern und dergleichen; so müssen auch zu beyden Seiten Zaunpfähle gesetzet werden, um die Gemeinschaftlichkeit daran zu erkennen. Die Hecken vor denen Stadtthoren, sollen aber nicht über fünf Schuhe hoch, sondern dieser Höhe nach fleißig unter der Scheere gehalten werden. Außer den Städten sollen keine Gärten- oder andere Mauren geduldet werden, noch weniger andere, als Riegelgebäude und ungewölbte Keller. Doch wenn die Stadt sich im Nothfalle bey Kriegszeiten zu vertheidigen nicht im Stande ist; so sehe ich nicht, warum man keine Mauren, ganz steinerne Häuser, und dergleichen nicht erlauben solle.

§. 50.

Das Gegentheil dieser Garten- und Hofmauren, Thill, Schranken und Hecken sind, die eigene Gartenhofmauren ꝛc. Die Kennzeichen der eigenen Gärten- oder Hofmauren aber sind; wenn nur auf einer Seite Pfeiler und Bögen sind, und der Traffall auch nur auf dieser Stite ist, wie Fig. 36. Kupfert VI. zu sehen: Oder wenn nur Pfeiler allein auf ei-

ner Seite sind, der andere Nachbar aber nichts von dergleichen Kennzeichen oder Anzeigungen hat. Eine dergleichen Mauer ist Fig. 37. Kupfert. VI. vorgestellet. In der Fig. 42. ist aber eine Füllung c und ein Satzloch d zu sehen; um anzuzeigen, daß man statt Bögen und Pfeiler, eine Mauer entweder mit Füllungen, oder mit Satzlöchern bezeichnen möge, welche das nämliche Recht gewähren, wie Pfeiler und Bögen. In unserer Figur ist es eine eigene Mauer, indem der Traffall k allein auf die Seite fällt, da die Kennzeichen vorhanden. Und so sind auch die eigene Thill, Fig. 38. Kupfert. VI. durch welche Gärten, Höfe, Reihen und dergleichen abgesondert werden. Denn auf welcher Seite die Thillsäulen l allein stehen, dem gehöret auch das Thill eigenthümlich zu. Welches sich auch bey den Schranken also verhält, wie Fig. 40. an den Schrankensäulen m wahrzunehmen. Die eigene Hecken sind ebenfalls daran zu erkennen, wenn nur auf einer Seite Zaunpfähle sich befinden.

§. 51.

Wenn aber dergleichen Mauren, Thill, Schranken oder Zaun; erstere nur auf eine gewisse Weite oder Distanz, Pfeiler, Bögen, Füllungen oder Satzlöcher herüber, auf der andern Weite aber hinüber stehen hat; so ist eine solche Mauer, so weit die Kennzeichen von Pfeilern, Bögen und dergleichen her- und hin-

hinüber stehen, einem jeden Nachbar eigenthümlich. Und so verhält sichs zweytens auch bey Thillen, Schränken (Planken) und Zäunen, wenn bey denen ersten zweyen die Thill- oder Schrankensäulen auf eine gewisse Distanz theils her- theils hinüber stehen, wie Fig. 15. Kupfert. II. Bey den Zäunen ist solches auch an denen Zaunpfählen zu beobachten. Und muß ein jeder Nachbar seinen ihm zukommenden Theil auf eigene Unkosten machen und unterhalten.

§. 52.

Da es bey den Gärten, welche gegen einen Nachbar stoßen, öfters wegen denen Bäumen, Weinreben und dergleichen, Streit entstehet; so will bey dieser Gelegenheit, da wir von Gartenmauren, Thillen und dergleichen gehandelt, einfließen lassen, was dabey den gemeinen Rechten nach, zu beobachten. Und weil diese Materie in der Augsburgischen Bauordnung auf das deutlichste abgehandelt, so nehme mir die Freyheit auszugsweise das Nöthigste hier mitzutheilen. Wer mehreres wissen will, der besehe den XIV. und XV. Artikel besagter Bauordnung im II. Theile. Es ist aber darinn fest gesetzt, daß erstens, derjenige, so gegen seinem Nachbar Bäume, Hopfen oder Weinreben, (versteht sich in der Stadt) setzen will; dieser gehalten seyn solle, seines eigenen Grund und Bodens, von seinem Nachbar, wenn er daselbst Lichter hat,

zum wenigstens drey, vier oder sechs Schuhe zurück zu weichen, nachdem die Beschaffenheit des Ortes es erfordert. Wenn aber zweytens der Nachbar, weil er nebst den Lichtern, auch die Trafgerechtigkeit, und also seines eigenen Grunds zwey Werkschuhe herüber zu suchen hat; so ist der, so die Bäume oder dergleichen setzen will, von diesen zwey Schuhen angerechnet, seines eigenen Grundes, noch drey oder vier Werkschuhe zurück zu weichen schuldig. Und damit drittens der Nachbar von dem Ueberhangen der Bäume nicht beschweret werde; so ist der, welcher die Bäume, Hopfen oder Weinreben gesetzet, schuldig, solche fleissig zu beschneiden, und wenn er dieses unterläßt, so ist dem Nachbar solches zu thun erlaubet. Sollte aber viertens der Nachbar mit seinem Gebäude oder Mauer seinen Grund völlig eingenommen haben; so ist der, welcher die Bäume, Hopfen oder Reben setzen will, berechtiget, mit einem eigenen Geländer, bis auf einen halben Schuh Grund gegen den Nachbar anzufahren, und an diesen seine Bäume, Hopfen, Reben und dergleichen so zu ziehen, damit selbige in die Breite wachsen, und also des Nachbars Haus, Mauer oder Thill nicht beschweret oder gedrücket, oder sonsten beschädiget werde. Deßwegen ist ihm auch nicht erlaubet, sein Geländer oder Latten in die Mauer oder Thill zu befestigen, noch weniger etwas darinn zu brechen, es müßte denn aus Vergunst des Nachbars geschehen.

§. 53.

§. 53.

Eben dieses ist auch vor der Stadt zu beobachten, und muß derjenige, so bauen und dergleichen setzen will, von des Nachbars seinem Grund und Boden, Thill, Schranken oder Zaun, seines eigenen Grunds zwey Schuhe abweichen; auch das was überhängt fleissig beschneiden oder abhauen, oder wenn er es unterläßt, dem Nachbar zu thun erlaubt seyn. Wenn aber das Thill oder dergleichen gemeinschaftlich, und die beyde Nachbarn verstehen sich mit einander, so können sie ihre Bäume, Hopfen, Reben rc., gar wohl näher hinzusetzen. Hat aber einer ein eigenes Thill, so bleibt ihm unverwehrt, seine Bäume rc. so nahe als ihm beliebig hinanzusetzen, doch muß er gegen dem Nachbarn nichts überhangen lassen.

Sechste Abtheilung.

Von den s. v. Priveten oder Cloacken, und den Kennzeichen der gemeinschaftlichen und eigenthümlichen.

§. 54.

Es giebt aber unter den Besichtigungen, welche Bauverständige vorzunehmen haben, unangenehme, welche besonders bey

Strittigkeiten der f. v. Priveten vorkommen. Es müssen aber diese Priveter von des Nachbars Grund wenigstens drey bis vier Schuhe abliegen, wohl ausgemauret, und mit Letten, wenigstens gegen dem Nachbar einen halben Schuh dicke wohl beschlagen werden, damit ihm kein Schaden zugefüget werde. Besonders sind selbige wohl zu verwahren, wenn in der Nähe ein Brunn sich befindet, damit sich keine Unreinigkeit in denselben ziehen möge. Bey dieser Gelegenheit wäre es thunlich, wenn der Boden des Sekrets mit gutem Letten ausgeschlagen würde, auf welchen man ein Pflaster in Cementmörtel von guten Steinen einlegte; wodurch allem Durchdringen gewehret würde. In der Fig. 43. Kupfert. VI. ist diese Abweichung zu sehen.

§. 55.

Die fernere Strittigkeiten, welche entstehen, sind öfters diese; ob das Sekret eigen oder gemeinschaftlich seye. Es ist aber ein gemeinschaftliches Sekret, wenn von zweyerley Häusern in die Grube a Fig. 44. Kupfert. VI. zweyerley Röhren b und c hineingehen, und von beyden Theilen gemeinschaftlich geraumet und unterhalten werden muß. Es ist auch die Unterhaltung nur von der Grube zu verstehen, wenn selbige Ausbesserns oder Raumens nöthig. Und dieses muß auf gleiche Kosten geschehen. Was aber die Rohre anbetrifft, und wenn nichts

nichts anders erwiesen werden kann; so hat jeder sein Rohr auf eigene Kosten zu machen, und zu unterhalten. Und wo sich alte gemeinschaftliche Sekreten befinden, ob sie gleich nicht wie oben gemeldet, von dem Nachbar ihren Abstand haben; so sind solche doch an ihrem Ort zu lassen, doch dasselbige aller Orten wohl verwahret seyn, damit der Nachbar keinen Schaden oder Nachtheil davon haben möge. Wenn aber dergleichen Anzeigungen nicht zu finden, so gehöret das Sekret dem eigenthümlich zu, dessen Rohr allein in die Grube gehet, es müßte dann nur der Nachbar Servitutem cloacæ erweisen können.

Siebente Abtheilung.

Abweichung der Rinnen, Brunnen, Schwind- und Tung- oder andere dergleichen Gruben.

§. 56.

Wenn einer auf seinem eigenen Grund und Boden, eine Rinne zu Abführung seines Traf- und Himmel- oder Brunnenwassers machen will, so muß er von seines Nachbars Grund, einen Schuh eigenen Grunds zurückweichen, und wenn die Rinne von Holz oder sonsten tief ist, auf der Straße mit einem Deckel bedecken, damit weder Menschen noch

Viehe Schaden nehmen mögen. Es ist also durch solche Rinnen oder Gossen nur reines Wasser und nichts Unflätiges auszuführen. Dessentwegen ist auch niemanden erlaubt, zum Nachtheil eines andern, auch in seiner eigenen Mauer ein Loch oder Gosse zu machen, und dadurch Unfläthereyen in eines andern Hof oder Reihe zu führen. L. 28. & 29. ff. de Servit. P. U. er habe denn das Jus Servitutis zu fordern, vid. Polack Math. for. p. 222. wo aus dem Hertio folgendes Decis. 346. angeführt zu finden.

Daß in puncto des quæst. Lochs oder Rennsteins, es bey dem ersten am 24. Febr. 1702. sub. num. act. 2. eröffneten Urtheil allerdings zu lassen; was aber Leuteraten Leckbret an seinem Hause anbelanget, selbiges durch Bauverständige also einzurichten, damit so viel immer möglich, des Leuteranten Schaden verhütet werde; immaßen wir solchergestalt bemeldtes Urtheil bestättigen, und die sententiam a qua reformieren. V. R. W.

Und ferner ist nach Polack, nicht erlaubt, wenn einer auch gleich die Servitut hat, das Wasser von den Brunnen und Regen durch des andern Hof zu führen, auch allerhand Gespüle aus der Küche, und andere Unreinigkeiten durchzuführen, und des andern Dienstbarkeit zu vergrößern; er räth daher an, daß man bey der Besichtigung, dahin sehen solle, wie die Gosse beschaffen, ob solche mit engen Gittern

tern versehen, oder nicht? In dem ersten Falle sey zu präsumieren, daß nur Wasser durchlaufen darf; dahingegen im andern Falle, zumal wenn die Schleuße so beschaffen, daß alles von Hof dahin laufen muß, und keinen Ausgang hat, auch das andere, was etwa von Ställen kömmt, übernommen werden muß.

§. 57.

Wenn einer einen neuen Brunnen in dem Seinigen auf seinen Grund und Boden gräbt, der solle von seinem Nachbar, seines eigenen Grunds drey Schuhe zurück und abweichen, Fig. 46. Kupfert. VII. zeiget solches bey a, wo ein Brunnen oder Gumper angedeutet stehet. Sollte aber jemand in seinem Hofe, Garten oder Haus bereits einen Brunnen von langer Zeit her haben; so kann dieser stehen bleiben.

§. 58.

Was die Schwindgruben betrifft, so müssen selbige so angelegt werden, daß sie von des Nachbars Grund und Boden zum wenigsten vier Werkschuhe abliegen, das will sagen, daß man so viel Schuhe zurück gewichen seye. Es müssen auch diese Gruben gut ausgemauret, und nicht bis auf das Brunnen- oder lebendige Wasser ausgegraben seyn. Bey dem Buchstaben b Fig. 46. Kupfert. VII. ist eine Schwindgrube angedeutet. Bey den Tung-

und

und Lohgruben, welche letztere die Rothgerber nöthig haben, hat man zu beobachten, daß selbige an keine gemeinschaftliche, noch vielweniger an eine eigene Mauer gemacht werden; sondern man muß mit denselben eigenes Grunds drey Schuhe zurückweichen, dieselbe gegen dem Nachbar dichte mit Letten oder Thon beschlagen, den Grund ausmauren, und das Gehäng im Grunde sowohl bey Tung- oder Lohgruben, gegen sich selbst machen. Die Tiefe der Tunggruben, soll wenigstens vier Schuhe seyn. Man soll auch weder in eine Tung- noch Lohgrube, Regen- oder anders Wasser hinein leiten oder führen, außer daß was von freyem Himmel darein fällt, sondern es muß durch Rinnen oder Rennsteine gehörig ab- und ausgeführet werden.

§. 59.

Die Anzeigung einer gemeinschaftlichen Schwind- und Tung- oder Mistgrube ist, wenn von beyden Häusern das Traf- oder anders Wasser in die Schwindgrube geleitet wird, und beyde ihren s. h. Mist in eine Tung- oder Mistgrube werfen, und sowohl die Schwind- als Tunggrube von beyden Theilen geraumet und unterhalten wird. Im Gegentheile ist die Schwind- und Tunggrube eine eigne oder eigenthümliche, wenn nur von ihm allein das Wasser darein geleitet, oder der Mist darein geworfen wird. Es müßte der Nachbar nur

eine

eine Servitut erweisen können, daß er gleiches Recht daran habe.

Achte Abtheilung.

Von den Kellerfenstern.

§. 60.

In manchen Städten, wo die Leinweber in den Kellern, so sie Dunken heißen, arbeiten, werden die Dunk- oder Kellerfenster, um mehreres Licht zu erhalten, auf die Reichsstraße herausgebauet, wie Kupfert. VII. Fig. 47. bey a im Kleinern, Fig. 47. b aber im Grossen zeiget. Es werden nämlich diese Fenster oben auf achtzehn Zolle weit in den Tag herausgemacht, und mit einem hölzernen Geläger versehen, über jedem Fenster aber muß eine Falle seyn, welche zur Nachtszeit zugemacht wird, damit weder Menschen noch Viehe verunglücken mögen, und Schaden leiden möchten. Wollte aber jemand gegen seines Nachbars Grund ein dergleichen Dunkfenster machen, wo er keine Trafgerechtigkeit hat; ist es ihm ohne Erlaubniß, Vergünstigung und gutem Willen des Nachbars nicht erlaubt. Wenn er aber gegen dem Nachbar in seinem Hause Lichter und Fenster hat, so darf er, um an seiner Nahrung nicht gehindert zu werden, wohl Dunk- oder Kellerfenster machen, aber so, daß selbige seiner Mauer eben und gerade, inglei-

chem

chem vergittert seyn, Fig. 47. a bey c. Es ist aber in der Augsburgischen Bauordnung hinzugefügt, daß wenn ein Weber aus dem Hause zöge, und ein anderer so das Handwerk nicht hat, dargegen einzöge; so solle dieser schuldig seyn, die Dunkfenster zuzuhalten, und nicht zu öffnen, bis wieder ein Weber das Haus beziehen würde, welcher das Handwerk treibt, und in solchem Keller seine Nahrung suchet. Hier ist die Rede von solchen Keller- oder Dunkfenstern, wie Fig. 47 b, denn es stehet hernach ausdrücklich: Oder es sollen ihm die Dunkfenster ab, und in die Mauer derselben eben und gerad einzumauren aufgetragen und anbefohlen werden. Ueberhaupt müssen besonders die Kellerfenster, so auf die Straße oder Gaße heraus gehen, und alle dergleichen Kellerlöcher, nach Rechten mit eisernen Gittern wohl verwahret werden, damit weder Menschen noch Viehe Schaden leiden. In den Statutis der Stadt München §. 22. in der Nürnbergischen Stadtordnung Tit. 26. ist dieses weislich verordnet. Auch wenn mein Nachbar gegen meinem Hofe solches nicht in Acht nähme, so habe ich Ursache mich darüber zu beschweren, und ihn suchen zu gleicher Vergitterung anzuhalten.

Neunte Abtheilung.

Wie weit man mit denen Waschkesseln von seines Nachbarn Haus, Hof oder Garten abzuweichen hat.

§. 61.

Was die Abweichung der Waschkesseln betrifft, so giebt es zweyerley Fälle, entweder hat der eine Nachbar wegen Licht und Traf zwey Schuhe gegen des andern Nachbars Haus, Hof oder Garten zu fordern: Oder der Nachbar, gegen welchen ich meinen Waschkessel sammt dem Waschhause setzen oder aufbauen will, hat seinen Grund ganz eingenommen, und also weder Traf- noch Lichtgerechtigkeit mehr zu suchen. In dem ersten Falle muß derjenige, welcher das Waschhaus sammt dem Kessel bauen und errichten will, von dem Nachbar, so zwey Schuhe zu Licht und Traf hat, seines eigenen Grundes auch zwey Schuhe zurückweichen, wie Fig. 48. bey a Kupfert. VII. Alsdann kann er über seinen Kessel ein Dach machen, und solches nach eingeführter Gewohnheit bedecken, und einen Schornstein oder Kümmich so hoch führen, wie es des Orts Statuten erlauben. Was aber die Kappe oder Schlund betrifft, muß er selbige so bauen, daß sie gegen ihm siehet, damit der Rauch ohne des Nachbars Schaden hinweg geführet werden kann.

Was

Was den zweyten Fall betrifft, da der Nachbar mit seinem Hause seinen Grund ganz eingenommen, und also weder Traf- noch Lichtgerechtigkeit hat; so muß dieser dulden, wenn der eine Nachbar oder Anstößer, seinen Kessel zunächst an seine Mauer ansetzet. Doch ist der, welcher den Kessel und allenfalls das Waschhaus, so er darüber erbauet, schuldig, so weit die Feuerstatt und Kesselmauer gehet, zum wenigsten einen halben Mauerstein an des Nachbars Mauer zuzulegen, und in dessen Mauer nichts zu brechen, auch das Dächlein darinn nicht zu befestigen; sondern er muß entweder eine besondere Holzverbindung führen, oder die eigne zugelegte Mauer bis unter das Dachwerk aufführen. Die Fig. 48. bey b Kupfert. VII. erläutert das Gesagte.

Zehnte Abtheilung.

Von Schmelz- und Triebheerden, Schmied- und andern Essen, Bräustätten, Malzdörren, Backöfen, Kochheerden, Feuerwänden und Schornsteinen oder Kümmichen.

§. 62.

Es soll ohne obrigkeitliche Besichtigung niemals erlaubt werden, daß in einem Hause ein Schmelz- oder Triebheerd, oder auch eine Schmied-

Schmied- oder andere Esse erbauet werde; wozu auch die Nachbauren zu berufen, um zu vernehmen, ob und was sie etwann dawider einzuwenden haben möchten. Es soll auch niemals erlaubt werden, daß die Schornsteinröhren oder Kümmiche von einem Schmelz- Triebheerd oder Schmiedkümmich in andere Schornsteinröhren geführet werden; sondern es muß ein jeder in einer eigenen Röhre, so wenigstens achtzehn Zolle weit, besser aber achtzehn und zwey und zwanzig Zolle ins Gevierte halten, geführet werden. Es müssen auch diese Heerde ihre eigene gegen dem Nachbar zugelegte Mauer, von zwölf Zolle stark, oder doch wenigstens von einen halben Mauerstein haben. Die Fig. 49. a zeiget den Grund, und Fig. 49. b Kupfert. VIII. stellet den Aufriß einer Esse vor.

§. 63.

Auf eben diese Weise muß man sich auch bey Erbauung der Hafners Brennöfen, verhalten, und sie anhalten, neben dergleichen zugelegte eigne Mauren ringsumher, besonders gegen eines Nachbars Haus zu machen. Auch muß man sie anhalten, daß die Schornsteine oder Kümmiche ohne Kappen also geführet werden, daß der Rauch ohne Hinderniß gerade in die Höhe steige, damit die Nachbarschaft keine Ungelegenheit davon haben möge. Dieses ist auch bey den Brandteweinern und andern Brenn- und Laborieröfen, deßgleichen bey Seiffensieders- Farb- und andern Kesseln zu beobachten.

§. 64.

Bey Erbauung der Bräustätte, der Malzdörren und deren Seihen besonders, muß man von des Nachbars Hausmauer und seinem Grunde gebührend abweichen, oder wenn jemand das Recht hat, an seines Nachbars Haus anzufahren, und eine eigene Mauer aufzuführen, so muß selbige so dicke gemacht werden, daß man vor Feuersgefahr gesichert seye. Dieses ist auch von der Becker Backöfen zu verstehen, welche ebenfalls feuersicher anzulegen und zu erbauen sind. Dahero muß mit denselben, wenn der Nachbar seinen Grund nicht völlig eingenommen, der Ordnung gemäß abgewichen, und wenn er ihn eingenommen, eine genugsame dicke Mauer zugelegt werden. Um aller Feuersgefahr vorzukommen, muß auch nicht geduldet werden, daß die Backöfen nahe an dem Thram- oder Balkenwerk anstoßen, sondern wenigstens ein und einen halben Schuhe davon entfernet seyn.

§. 65.

Auch bey den Kochheerden oder andern Feuerstätten, so an eine gemeinschaftliche Mauer gemacht werden, muß so weit die Feuermauer gehet, gegen dem Nachbar ein halber, im Schornstein oben aber wenigstens ein Viertelstein liegen bleiben, welches auch bey einer eigenen Mauer zu beobachten stehet, wie bereits oben bey den

eigenen

eigenen Mauren gemeldet, und Fig. 22. Kupfert. III. angezeiget worden.

§. 66.

In einer jeden wohl bestellten Republik, hat man sorgfältig dahin zu sehen, daß der Schaden wegen Feuersgefahr verhütet werde; dahero muß nicht erlaubet werden, daß bey den Kutten oder dem Mantel über den Koch- oder andern Heerden, die sogenannte Kuttenhölzer, dem Feurr zu nahe kommen, oder wohl gar über dem Ofenloch liegen, und sich also leicht entzünden können. Sollte es ja nicht anders seyn können; so muß man solche wohl verkleiben, oder besser mit Mauerplatten vermauren und verwahren. Auch sollen sie von einem halben Mauer- oder Riegelsteine, wenigstens ein halbes Guggeiselen stark gemacht, und niemals zugegeben werden, daß weder unten noch oben, einiges Holzwerk durchgezogen werde; sondern vielmehr, wenn sich solches vorfinden sollte, so soll es entweder gar hinweggeschafft, oder wenn es ohne großen Schaden nicht geschehen könnte, tief abgehauen oder abgeschnitten werden, und das daher entstehende Loch, mit einem liegenden, oder doppelten flachen Mauerstein zugemauret werden. Ferner sind auch die zu enge Schornsteine oder Kümmiche, weil sie nicht gut zu schliesen, und in selbigen sich der Rauch leichtlich entzünden

 kann,

kann, nicht zu erlauben, noch weniger, daß von etlichen Feuerstätten der Rauch in eine Schornsteinröhre geführet werde, welches ohnehin nur Rauch in einem Gebäude verursachet, wie aus meiner Baupraktik zu ersehen; doch sind allenfalls, wenn es nicht anders seyn kann, zwey in eine Röhre zu führen, wenn sie von zwey Gemächern, so täglich bewohnet werden, herkommen. Was die Vorkümmiche betrifft, so sind dieselbe an den wenigsten Orten anzutreffen; und wo sie eingeführt, soll man keine neue gemauerte erlauben; sondern selbige von Kupfer oder Eisenblech zu machen gebiethen. Auch kann es sich leichtlich zutragen, daß in einer Schornsteinröhre oder einem Kümmiche, so durch einen Boden gehet, eine Ritze oder Oeffnung entstehet, dadurch leichtlich Funken auf den Boden fallen können; dahero muß kein Heu oder Stroh um selbige anzulegen oder zu leiden seyn.

Anmerkung.

§. 67.

Es ist oben der Mauersteinen, Riegelsteinen und Guggeiselen gedacht worden, davon soll die Erklärung folgen. Der Unterscheid bestehet zwar nicht in der Materie, woraus selbige bereitet werden, sondern nur in den Maaßen. Denn ein Mauerstein ist hiesi-

hiesigen Orts und Gegend fünfzehn Zolle lang, achthalbe Zoll breit, und drey Zolle dicke. Hingegen hat der Riegelstein zu seiner Länge zwölf Zolle, zur Breite sechs Zolle, und zur Dicke drey Zolle. Das Guggeiselen aber ist zehn Zolle lang, fünf Zolle breit, und drey Zolle dick.

Eilfte Abtheilung.

Von den Stallungen, und wie selbige gegen dem Nachbar zu erbauen.

§. 68.

Wenn einer in dem Seinigen, entweder an seine eigene Mauer, oder an die mit dem Nachbar gemeinschaftliche, einen Pferd = Küh = oder s. v. Schweinstall bauen will, so ist ihm zwar solches erlaubt, jedoch ohne allen Schaden des Nachbars, und solle gehalten seyn, das Gehäng gegen dem Seinigen zu richten. Es soll auch das unreine Wasser nicht auf die Reichsstraße ausgeführet, sondern in eine Schwindgrube geleitet werden, und wo dieses nicht seyn kann, zur Erbauung eines Stalles (besonders s. v. Schweinstalls) keine Erlaubniß gestatten. In großen und ansehnlichen Städten soll

man s. v. Schweinställe niemals erlauben, sondern selbige außer der Stadt erbauen, ein anders ist in kleinen Landstädten.

§. 69.

Da aber derjenige, welcher eine Stallung erbauen will, weder eine eigene, noch gemeinschaftliche Mauer hat, der Nachbar aber mit seiner eigenen Mauer seinen Grund völlig eingenommen hat; so ist der, welcher die Stallung bauet, schuldig, so lang und breit der Bau, und so hoch als er wird, eine eigene Mauer, wenigstens von einem halben Mauerstein stark, zuzulegen, und des Nachbars Haus oder Mauer, durch Brechen oder auf andere Weise nicht beschädigen. Wie dieses zu verstehen, erläutert die Fig. 50. Kupfert. VIII. Wenn hingegen einer in seinem Hofe gegen seinem Nachbar eine Stallung machen will, und dieser hätte zwey Schuhe zu Licht- und Trafgerechtigkeit; so ist der, so die Stallung bauet, verbunden, um zwey Werkschuhe eigenes Grundes zurückzuweichen, wie solches aus der Fig. 51. Kupfert. VIII. abzusehen.

Figur 28. Zeiget im Grunde und Aufriß, daß erlaubt seine Reihe zu überbauen, wenn er gegen dem Nachbar eine eigene Mauer zu legt. s. §. 32.

Figur 29. Ist eine gemeine oder gemeinschaftliche Reihe, oder Gang zwischen zwey Häusern. s. §. 33.

Kupfertafel V.

Figur 30. Stellet eine andere Anzeigung der gemeinschaftlichen Gänge oder Reihen vor. s. §. 34.

Figur 31. Ist eine anderer Fall, so bey Besichtigung der Reihen ihrer Anzeigung nach zu betrachten. s. §. 37.

Figur 32. Auf was Art in einer gemeinen oder gemeinschaftlichen Reihe ein Ausschuß oder Erker zu erbauen. s. §. 39.

Figur 33. Wie von dem Nachbar mit einem neuen Hauptgebäude, oder auch einer neuen Abseite abzuweichen. Wo bey Gelegenheit besonders von denen Neidgebäuden (ex æmulatione) gehandelt wird. s. §. 41.

Kupfertafel VI.

Figur 34. Was man bey Abweichung der Hof- und Gartenmauren, oder auch Thillen zu beobachten. s. §. 45.

Figur 35. Zeiget eine gemeinschaftliche Mauer mit Bogen und Pfeiler, und dem beiderseitigen Traffall, im Grunde und Aufriß. s. §. 48.

Figur 36. Ist die Anzeigung einer eigenen Hof- oder Gartenmauer mit Bogen und Pfeilern, sammt dem eigenen Traffall. s. §. 50.

Figur 37. Ist eine eigene Hof- oder Gartenmauer, da die Anzeigung derselben Pfeiler sind. s. §. 50.

Figur 38. Stellet ein eigenthümliches Hof- oder Gartenthill vor, da die Anzeige des eigenthümlichen ist, wenn die Thillsäulen nur auf einer Seite stehen. s. §. 50.

Figur 39. Ist ein gemeinschaftliches Thill, weil die Thillsäulen wechselsweise zu beyden Seiten sich befinden. s. §. 49.

Figur 40. Ist ein eigenthümlicher Schranken, wie solche gemeiniglich vor den Städten zu Abtheilung der Gärten, Wiesen oder Aenger, gebraucht werden. s. §. 50.

Fig. 41. Zeiget dergleichen gemeinschaftlichen Schranken, da die Schrankensäulen zu beyden Seiten stehen. s. §. 49.

Figur 42. Ist eine eigene Garten- oder Hofmauer, woran gezeiget, daß auch eine Füllung oder Satzloch, entweder das Eigenthümliche, wenn selbige auf einer Seite allein, oder die Gemeinschaftlichkeit, wenn sie

sie auf beyden Seiten sich befinden, anzeigen kann. s. §. 48. und 50.

Figur 43. Stellet im Grunde vor, wie man mit den s. v. Sekretern oder Priveten von seinem Nachbar abweichen muß. s. §. 54.

Figur 44. Ist die Anzeigung, der gemeinschaftlichen s. v. Priveten vorgestellet. s. §. 55.

Kupfertafel VII.

Figur 45. Wird vorgestellt, wie ein Nachbar der gegen des andern Hof oder Garten die Licht = und Trafgerechtigkeit, also zwey Werkschuhe eigenes Grundes hat, dieselbe mit einer Mauer oder Thill einzufangen befugt seye. s. §. 46.

Figur 46. Stellet vor, wie der Nachbar, so Licht und Traf hat, den andern anhalten kann, wenn seine Hofmauer ruinos, um zwey Werkschuhe eigenes Grundes zurück zu weichen, s. §. 47. Auch ist ein Brunnen und eine Schwindgrube in dem Hofe vorgestellt, wegen deren Abweichung der §. 57. und §. 58. nachzusehen.

Figur 47. a. Figur 47. b. Stellet der Leinweber Dunkfenster vor, wie solche in manchen Städten gebräuchlich, wo sie in den Kellern arbeiten. s. §. 60.

Figur 48. Sind in dem Hofe zwey Waschkessel vorgestellet, und damit angezeiget, wie man sich zu verhalten, wenn der Nachbar Licht und Traf hat, und wenn er seinen Grund völlig eingenommen. s. §. 61.

Kupfertafel VIII.

Figur 49. a. Stellet den Grundriß einer Feueresse vor.

Figur 49. b. Ist der Aufriß derselben, an welchem zu sehen, wie gegen dem Nachbar eine eigene Feuermauer zuzulegen. s. §. 62. Dem auch noch angehänget, wie man sich bey andern Heerden, Bräustätten, Dörren, Backöfen, Schornsteinen und dergleichen zu verhalten.

Figur 50. Zeiget, wenn man an eines Nachbars Haus mit einer Stallung anbauen oder anfahren darf. s. §. 69.

Figur 51. Hingegen zeiget, wie man von dem Nachbar abweichen muß, wenn er Licht und also zwey Schuhe eigenes Grundes hat. s. §. 69.

Zwölfte Abtheilung.

Von Gebäuden so ruinos, und von welchen der Nachbar Schaden zu gewarten, was man dabey zu beobachten, und die Besichtigung vorzunehmen.

§. 70.

In den Rechten ist die Cautio de damno infecto eingeführet worden, damit ich mir von meinem Nachbar selbige bestellen lassen kann, wenn sein Gebäude so beschaffen, daß desselben Einsturz oder Einfall drohet, und also Gefahr zu vermuthen. Weil nun dadurch Menschen und Viehe in Unglück und Schaden kommen können, besonders wenn das ruinöse Gebäude gegen der Gasse oder Straße stehet, so wird in diesem Falle gar keine Cautio angenommen; sondern der Besitzer ist sogleich nach gehaltenem Augenschein oder Besichtigung anzuhalten, sogleich das Ruinose abzutragen, oder doch zu verbessern, wie bey dem Tit. ff. de damno infecto, und bey allen Commentatoribus ad d. Tit. nachzulesen. Was die Besichtigung solcher Gebäude betrifft, und wie selbige vorzunehmen, wollen wir hier kürzlich abhandeln. Ein Gebäude ist ent-

entweder völlig, oder nur ein Theil desselben baufällig, und zum Einsturz geneigt. Das erste was man bey dem Augenschein, oder der Besichtigung vornehmen muß, ist, daß der Grund untersuchet werde, ob derselbe auf sandigem oder sonsten lockern Boden gegründet, und daher dem Gebäude sammt seiner Last, zum Ausweichen Gelegenheit giebt, und durch dieses Weichen, die Fugen des Gemäuers sich aus ihrer Verbindung geben. Wenn die Sache von dieser Beschaffenheit, so muß man entweder das Gebäude abtragen, oder wenn es die Gelegenheit zuläßt, mit Schrauben so lange erheben und unterstützen, bis der Grund tiefer gegraben, und der neue Grund heraus gemauret worden. Sollte sich aber finden, daß der Grund wässericht oder morastig ist; so muß derselbe durch Pfähle befestiget werden, und auf diese hernach die Grundmauer gesetzet werden. Ist das Gebäude ein hölzernes oder ein sogenanntes Riegelgebäude, so wird sich die Ursache des Ruins bald zeigen. Gemeiniglich rühret solcher daher, daß die Schwelle nicht untermauret, sondern sogleich auf die Erde gelegt worden, und also von der Nässe verfaulet sind; da sich denn die Säulen oder Stiehle, Riegel und Bänder, aus ihren Fugen begeben, und dem Gebäude den Einsturz drohen. Es ist aber in diesem Falle die Gefahr eben nicht so groß, als bey den steinernen Gebäuden, da das in einander gefügte Holz, doch noch hier

hier und da zusammen hänget, und die Wände noch hält, daß sie nicht plötzlich einfallen können. Auch kann die Ursache seyn, wenn zwar der Grund gut, aber zu schwach vor die Last, wenn oben Kornböden, oder wenn es ein Magazin ist, und daher das Gebäude oben das Uebergewicht bekömmt, daß es endlich aus seinem senkrechten Stande weichet. Da es sich denn zutragen kann, daß sich das ganze Sparrnwerk verschiebet, und wenn mann gleich inwendig Gegenstreben machet, so ist es doch vor dem Einsturze nicht wohl sicher. In diesem Falle muß der Grund verstärket, und das Gebäude, wenn es besonders aus Riegelwänden bestehet, wieder gleich geschraubet werden; oder man trägt das Gebäude ab, oder wenn es die Gelegenheit leidet, springt man den hangenden Theil herunter, so mit angesetzten Drempeln, die mit Keilen angetrieben werden, geschiehet, dabey man aber, bis das Gebäude wieder in Stand gesetzet, das Unterstützen nicht vergessen muß. Wenn Gewölber Ritze bekommen, so muß man nach den Regeln der Baukunst untersuchen, wo solche herrühren; ob entweder der Grund daran Schuld, oder ob die Widerlager zu schwach; wenn dieses letztere ist, so darf man sich nicht lange besinnen, sondern sogleich auf die Unterstützung und Demolierung denken, sonsten sie plötzlich einstürzen, und großen Schaden verursachen können. Es können sich noch andere Umstände

stände bey ein oder dem andern Theile eines Gebäudes ereignen, als zum Beyspiele das Sparrnwerk verfaulet, und das Dach wird dadurch abhängig oder fallend; ein herausgebauter Erker oder Ausschuß sinket, und die Bogen oder Balken worauf sie gemauret, werden schadhaft und was dergleichen mehrers. Dieses zu verbessern, wird der Augenschein bald zeigen, und sich leichtlich finden, wie selbigen abzuhelfen und das Schadhafte in Sicherheit zu setzen.

Kern-Kernried'sche Stiftungsbibliothek Augsburg

L. Voch del. Baufälligkeiten 1. Theil Jos. Ant. Schmidt Sc. A. V.

Baufälligkeiten I. Theil.

Fig. 17.
Fig. 18.
Fig. 19.
f
k
e
f
Fig. 21.
Fig. 22.
Fig. 23.
Fig. 16.
Fig. 20.

Fig. 24.
b
a
Fig. 25.
a
A
c
b
C
d
B
Fig. 26.
f
E
e
D
Fig. 27.
g
Fig. 28.
i
i
h
Fig. 29.
l
k
l

Baustreitigkeiten 1. Theil.

Fig. 34.
S
c
d
B
Fig. 35.
A
4
Fig. 43.
Fig. 36.
Fig. 37.
Fig. 40.
m
m
Fig. 44.
Fig. 42.
l
l
Fig. 38.
g
h
Fig. 39.
Fig. 41.
i
k

Fig. 45.
Fig. 46.
y
b
a
b
Fig. 47. a
Fig. 47. b
Fig. 48.
a
b

Fig. 49.b.

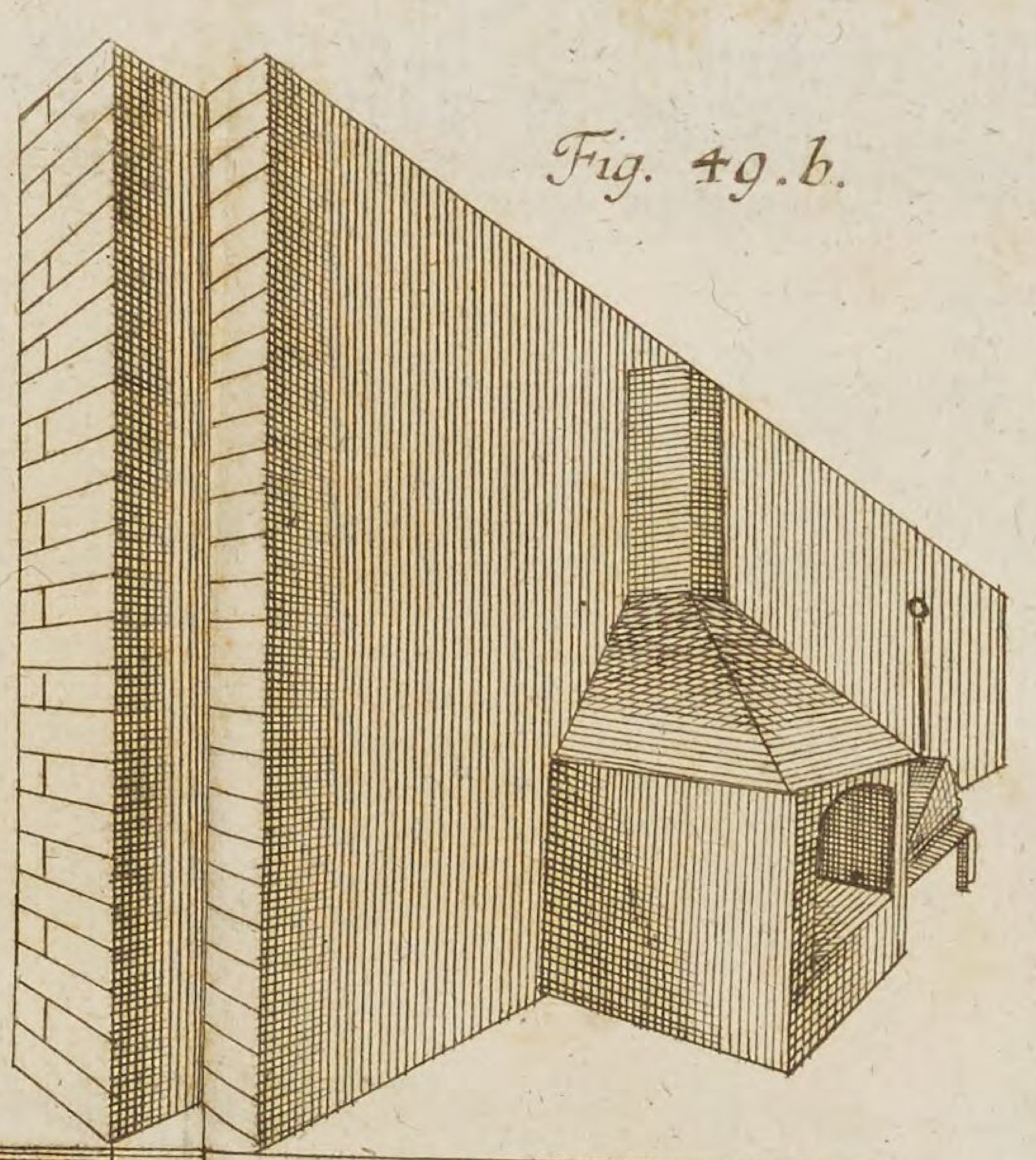

Fig. 50.

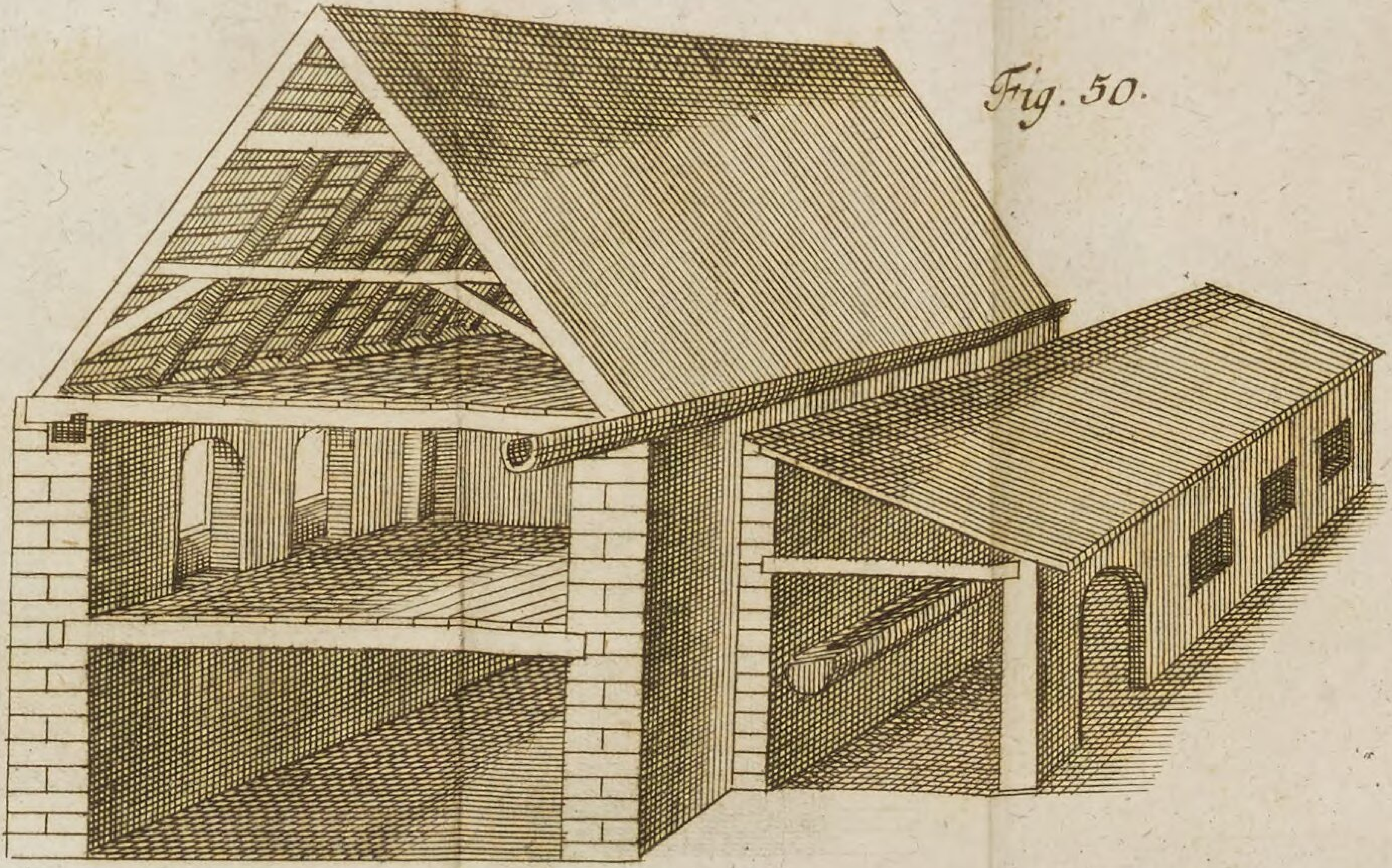

Fig. 49.a.

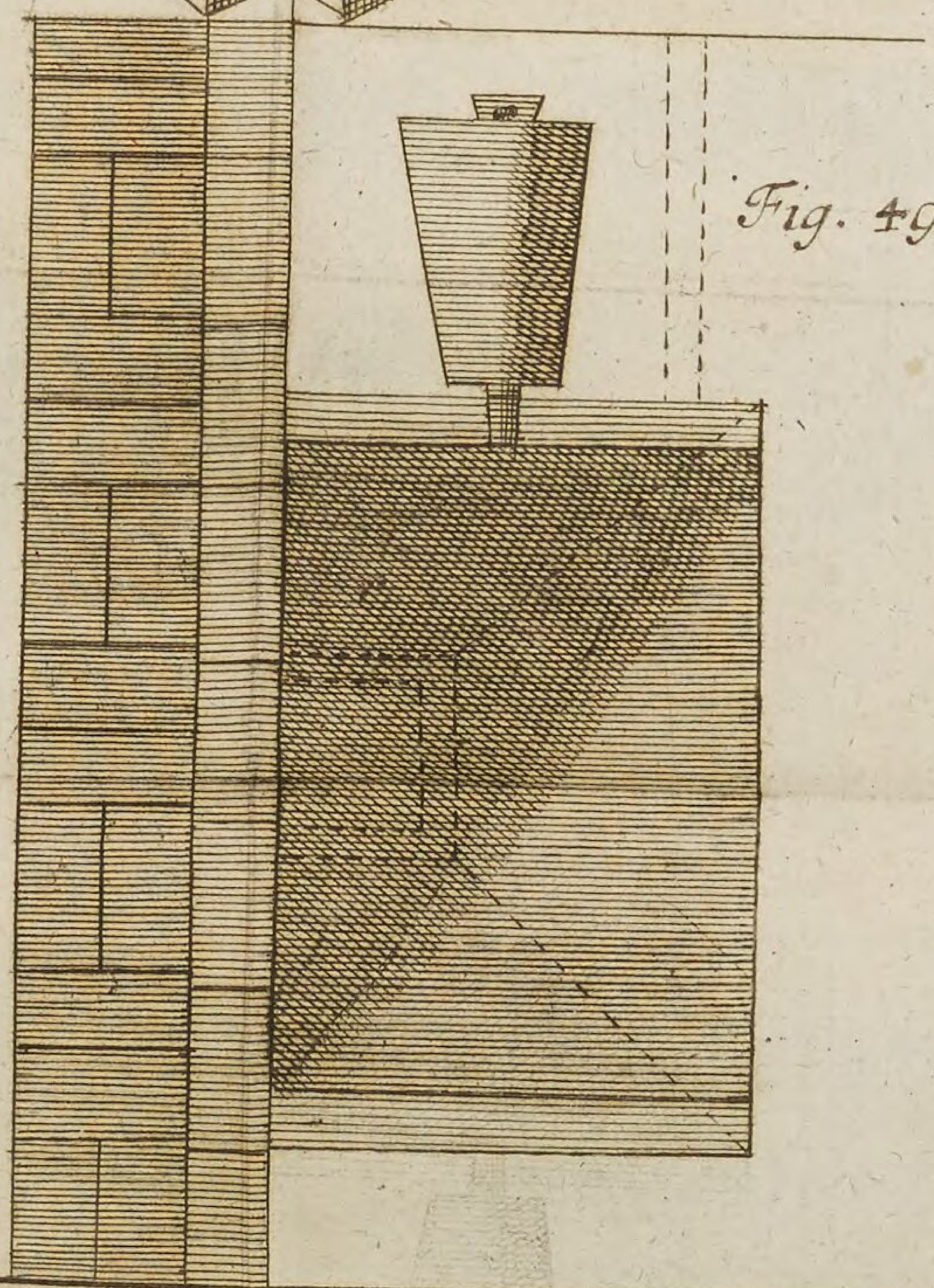

Fig. 51.

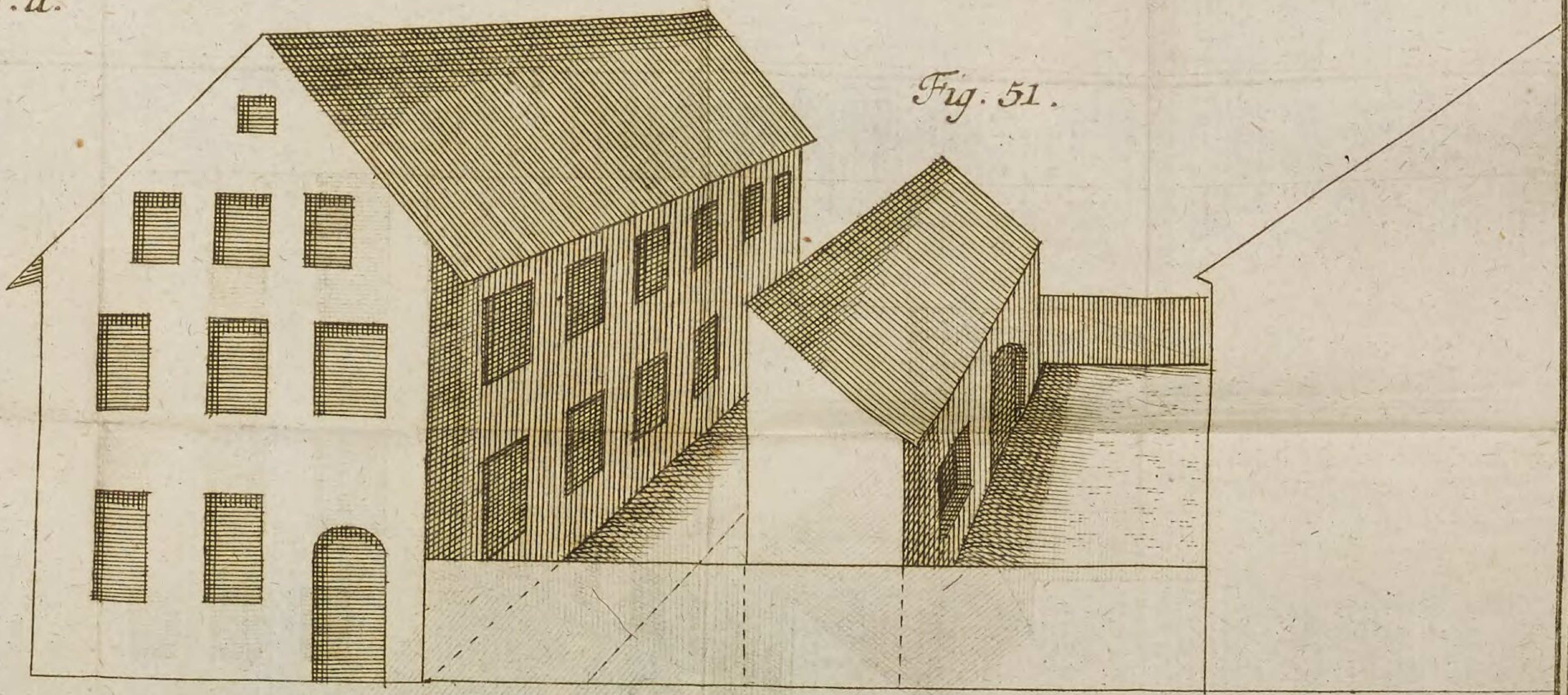

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voch, Lukas,

Lukas Vochs, Ingenieur und Architekt, auch der kaiserlichen Akademie freyer Künsten und Wissenschaften Ehrenmitglied, Unterricht bey vorfallenden Baustrittigkeiten Mit VIII. Kupfertafeln. Zum Gebrauche derer, die mit dem Bauwesen umzugehen haben, als auch denen Herren Juristen und allen Bürgern, welche in dergleichen Baustrittigkeiten verfallen können
Bd.: 1

Augsburg (1780)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- K-K 642
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255227-1
VD18 80422012-001